

# **MARKTGEMEINDE LANA**



## **SITZUNGSPROTOKOLL** **des** **GEMEINDERATES**

Sitzung  
vom  
29.06.2023

aufgenommen bei der am 29.06.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 29.06.2023 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 01)
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler	X		
7. Werner Gadner			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 01)
8. Marco Sandroni			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 02)
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf	X		
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher	X		
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser	X		
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 01)
18. Roland Stauder	X		
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner	X		
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			beschränkt auf den Tagesordnungspunkt 04)
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

**1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.**

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Anna Holzner und Klaus Kaspar Ganterer nehmen die Funktion des Stimmzählers wahr.

## 2. Haushalt 2023 - Überprüfung der Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt.

Berichtersteller: Vizegeneralsekretär Matthias Merlo

Vorausgeschickt,

dass Art. 193 des GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (TUEL) folgendes vorsieht:

„1. Die örtlichen Körperschaften müssen während der Gebarung und mit den Haushaltsänderungen den Finanzausgleich wahren; ebenfalls ist im Haushaltsvoranschlag das Gleichgewicht hinsichtlich der Deckung der laufenden Ausgaben und der Finanzierung der Investitionen nach den in diesem Einheitstext vorgesehenen Bestimmungen, mit besonderem Bezug auf die Kompetenz- und Kassengleichgewichte gemäß Artikel 162, Absatz 6.

2. In den in der internen Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzten Fristen, und jedenfalls mindestens einmal innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres, verfasst der Rat mit Beschluss einen Bericht zur Bestätigung über das Weiterbestehen der generellen Haushaltsgleichgewichte oder ergreift im Falle der negativen Feststellung zugleich:

a) alle erforderlichen Maßnahmen um das Gleichgewicht wiederherzustellen, wenn aus den Daten der Finanzgebarung ein Gebarungs- oder Verwaltungsfehlbetrag oder eine unausgeglichene Kompetenz-, Kassen- oder Rückständegebarung hervorgeht,

b) alle Ausgleichsmaßnahmen für eventuelle Schulden laut Artikel 194,

c) die notwendigen Maßnahmen, um den Fonds für zweifelhafte Forderungen, welcher im Verwaltungsergebnis zurückgelegt wurde, bei schwerwiegender unausgeglichener Rückständegebarung, anzupassen.

Der Beschluss wird der Abschlussrechnung des betreffenden Haushaltsjahres beigelegt.

3. Hinsichtlich der Zwecke laut Absatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 194, Absatz 2 können für das laufende Jahr und die beiden darauf folgenden Jahre die möglichen Ausgabeneinsparungen und alle Einnahmen, mit Ausnahme derjenigen, die aus der Aufnahme von Darlehen stammen, und derjenigen mit besonderer Zweckbindung, sowie die Erträge aus der Veräußerung von verfügbaren Vermögensgütern und aus sonstigen Investitionseinnahmen in Bezug auf Unausgeglichheiten des Kapitalanteils herangezogen werden. Sofern der Ausgleich mit diesen Modalitäten nicht möglich ist, kann der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses verwendet werden. Zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes kann die Körperschaft in Abweichung von Artikel 1 Absatz 169 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, die Tarife und Steuersätze bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Abgaben innerhalb der Frist laut Absatz 2 ändern.

4. Die Nichtanwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist mit der Nichtgenehmigung des Haushaltsvoranschlages gemäß Artikel 141 gleichzusetzen, mit Anwendung des Verfahrens gemäß Absatz 2 selbigen Artikels.“

festgestellt,

dass aus dem Bericht der Buchhaltung über die Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt hervorgeht, dass sich der Haushalt 2023 im Gleichgewicht befindet;

nach Einsichtnahme

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 14 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Joachim Staffler, Verena Kraus und Franco Nietzsche) bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler, Karl Spergser und Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den Bericht der Buchhaltung über die Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt betreffend das Haushaltsjahr 2023 samt Anlagen zu genehmigen, welcher wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses darstellt;
2. festzuhalten, dass sich der Haushalt 2023 zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Ausgleich befindet und somit keine weiteren Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts erforderlich sind;
3. eine Abschrift gegenständlicher Maßnahme der Abschlussrechnung des Haushaltsjahres 2023 beizulegen.
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

**ZUSAMMENFASSENDE GESAMTÜBERSICHT**

EINNAHMEN	FESTSTELLUNGEN	EINHEBUNGEN	AUSGABEN	ZWECKBINDUNGEN	ZAHLUNGEN
Kassenfonds am Anfang des Geschäftsjahres		7.474.866,43			
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	5.550.043,04		Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Laufender zweckgebundener Mehrjahrestfonds	90.609,70		Verwaltungsfehlbetrag aus bereits genehmigten und nicht durchgeführter	0,00	
Zweckgebundener mehrjähriger Kapitalfonds	3.892.845,21		Verschuldung, welche mit einer Kreditaufnahme finanziert wurde		
davon gebundener Mehrjahrestfonds auf Kapitalkonto finanziert mit Darlehen	0,00				
Gebundener Mehrjahrestfonds für Erhöhung der Finanzanlagen	0,00				
<b>Titel 1 - Laufende Einnahmen aus Steuern, Beiträgen und Ausgleichen</b>	2.900.407,32	612.558,04	<b>Titel 1 - Laufende Ausgaben</b>	12.142.903,52	7.824.067,19
<b>Titel 2 - Laufende Zuweisungen</b>	6.460.993,14	4.066.567,96	Gebundener Mehrjahrestfonds für laufende Ausgaben	0,00	
<b>Titel 3 - Aussersteuerliche Einnahmen</b>	1.243.857,55	3.831.043,52	<b>Titel 2 - Investitionsausgaben</b>	11.480.646,86	2.423.601,64
<b>Titel 4 - Einnahmen auf Kapitalkonto</b>	6.239.802,98	2.553.995,91	Gebundener Mehrjahrestfonds für Ausgaben auf Kapitalkonto	0,00	
			davon gebundener Mehrjahrestfonds auf Kapitalkonto finanziert mit Darlehen	0,00	
<b>Titel 5 - Einnahmen aus der Verringerung von Finanzanlagen</b>	0,00	0,00	<b>Titel 3 - Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen</b>	0,00	0,00
			Gebundener Mehrjahrestfonds für Finanzanlagen	0,00	
<b>Endsumme der Einnahmen .....</b>	16.845.060,99	11.064.165,43	<b>Endsumme der Ausgaben .....</b>	23.623.550,38	10.247.668,83
<b>Titel 6 - Aufnahme von Schulden</b>	0,00	0,00	<b>Titel 4 - Rückzahlung von Darlehen</b>	0,00	0,00
			Fonds für Vorschüsse auf Liquidität	0,00	
<b>Titel 7 - Vorschüsse vom Schatzamt/Schatzmeister</b>	0,00	0,00	<b>Titel 5 - Abschluss Schatzmeistervorschüsse</b>	0,00	0,00
<b>Titel 9 - Einnahmen für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchgangsposten</b>	1.327.227,75	1.338.132,76	<b>Titel 7 - Ausgaben für Dienste auf Rechnung Dritter und Durchlaufposten</b>	1.319.919,99	1.214.672,70
<b>Gesamteinnahmen im Geschäftsjahr</b>	18.172.288,74	12.402.298,19	<b>Endsumme der Ausgaben des Geschäftsjahrs</b>	24.943.470,37	11.462.341,53
<b>GESAMTSUMME DER EINNAHMEN</b>	27.705.786,69	19.877.164,62	<b>GESAMTSUMME DER AUSGABEN</b>	24.943.470,37	11.462.341,53
<b>FEHLBETRAG DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	0,00		<b>KOMPETENZ-ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS</b>	2.762.316,32	8.414.823,09
davon Verwaltungsfehlbetrag aus bereits genehmigter und nicht durchgeführter Verschuldung	0,00				
<b>AUSGLEICHSSUMME</b>	27.705.786,69	19.877.164,62	<b>AUSGLEICHSSUMME</b>	27.705.786,69	19.877.164,62

**3. Raumordnung - Genehmigung der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 2) und des Landschaftsplanes - Sportanlagen GAUL - Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 43 vom 28.02.2023.**

Berichtersteller: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffer;
- Marco Sandroni;
- Stefan Taber.

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass der Art. 103 (Übergangs-bestimmungen) Abs. 5 des LGRL bestimmt, dass bis zur Genehmigung des in Art. 51 des LGRL vorgesehenen Gemeindeentwicklungs-program-mes (GProRL) die Landesregierung Anträge der Gemeinden für die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb des Siedlungsgebietes, die an bestehende Baugebiete angrenzen müssen, und von Infrastrukturen sowie die Änderung von Bauvorschriften für einzelne Zonen nach dem Verfahren laut Art. 54 Abs. 2 genehmigen kann;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass sich die Änderung laut vorliegendem Planentwurf außerhalb des verbauten Ortskerns befinden;

festgestellt, dass im Sinne der Übergangs-bestimmungen somit Art. 54 Abs. 2 des LGRL zur Anwendung kommt, welcher bestimmt: „Auf alle Änderungen zum GPlanRL, welche nicht unter die in Absatz 1 vorgesehenen fallen, wird das Verfahren laut Artikel 53 angewandt; der Entwurf wird jedoch vom Gemeindeausschuss beschlossen“ (nach Anhörung der Gemeinde-kommission für Raum und Landschaft);

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass der Gemeindeausschuss von Lana mit Beschluss Nr. 43 vom 28.02.2023 den Entwurf für die folgende Abänderung des Gemeindebauleitplanes und des Landschafts-planes beschlossen hat:

*Eintragung von Stocksportanlage und Eislaufplatz in der Gaul als Gebiet für öffentliche Einrichtungen – Sportanlagen.*

Vorliegende Abänderung des Bauleitplanes der Gemeinde Lana hat zum Ziel, den im Eingangsbereich der Gaulschlucht angesiedelten Sportanlagen des Stocksportplatzes und des Eislaufplatzes ihre korrekte Flächenwidmung zukommen zu lassen. Sowohl Stocksportplatz als auch Eislaufplatz sind heute als öffentliches Grün eingetragen. Verschiedene notwendige bauliche Maßnahmen sind mit dieser bestehenden Widmung nicht kompatibel. Daher soll eine Anpassung der Flächenwidmung gemäß der heute effektiven Nutzung der Flächen erfolgen. Der Landschaftsplan wird ebenfalls, gemäß Vorgaben des Landesamtes für

Landschaftsplanung, aufgrund der Neuabgrenzung des Gebietes für öff. Einrichtungen – Sportanlagen angepasst, und zwar in folgenden Bereichen:

- das Ensemble Nr. 6 „Schloss Braunsberg“;
- das Naturdenkmal „Gaulschlucht“;
- der Auwald im Bereich des Eislaufplatzes;
- der kulturhistorische Weg im nördlichen Bereich.

Nachdem die notwendigen Sicherungsmassnahmen (Schutzbauten zur Reduzierung der Naturgefahr der „Massenbewegungen“) in Vergangenheit umgesetzt worden sind und parallel zu gegenständlichem Abänderungs-verfahren des Bauleitplanes auch der Gefahren-zonenplan rückgestuft wird, handelt es sich bei gegenständlichen Umwidmungen von vorwiegend „öffentlichem Grün“ in „Gebiet für öff. Einrichtungen – Sportanlagen“ vorwiegend um **Anpassungen an den IST-Stand**;

festgestellt, dass die Gemeindekommission für Raum und Landschaft in der Sitzung vom 30.11.2022 die Abänderung einstimmig positiv mit Auflagen begutachtet hat;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft überarbeit-et/angepasst worden ist;

festgestellt, dass die Gemeinde das Verfahren gemäß Art. 54, Absatz 2 des L.G. Nr. 9/2018 i.g.F. durchgeführt hat:

Der Beschluss wurde für die Dauer von 30 Tagen, und zwar ab dem 02.03.2023, im Sekretariat der Gemeinde Lana für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung wurde vorher durch Anzeigen im Bürgernetz des Landes bekanntgegeben. Zudem wurde zum Zweck der Information und Beteiligung der Bevölkerung am 21.03.2023 um 11:00 Uhr ein der Öffentlichkeit zugängliches Zoom-Meeting abgehalten (Art. 53, Absatz 2, des LGRL) - während dieser Veröffentlichungsfrist sind bei der Gemeinde keine Einwände eingegangen;

festgestellt, dass das Landesamt für Gemeinde-planung mit Schreiben vom 19.04.2023 die Gemeinde um Nachreichung von Unterlagen bzw. Stellungnahmen vor Begutachtung gegen-ständ-licher Bauleitplanänderung in der Landes-kom-mission für Raum und Landschaft aufgefordert hat;

festgestellt, dass die Gemeinde Lana dieser Aufforderung am 16.05.2023 nachgekommen ist und neben den im Antwortschreiben formulierten Stellungnahmen noch nachfolgende Unterlagen übermittelt hat:

- 01 erla\_uternder Bericht - ergänzt.pdf
- 02\_ModuloSceltaClasseAcustica\_de-ergänzt.pdf
- Anhang F\_Antragsteller\_dt.pdf
- Machbarkeitsstudie\_Pläne-signed.pdf

festgestellt, dass die Landeskommission für Raum und Landschaft in der Sitzung vom 08.06.2023 den Antrag überprüft und ein positives Gutachten mit Auflagen erteilt hat, welches unter Protokollnummer 0034391 vom 12.06.2023 in der Gemeinde eingegangen ist;

festgestellt, dass die von der Landeskommission für Raum und Landschaft geforderten Richtigs-tellungen an den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan (Auflage 1 und 4 von insgesamt 5 Auflagen) vom beauftragten Techniker, Dr. Arch. Christoph Vinatzer, im Newplan-Portal angebracht worden sind;

festgestellt, dass die restlichen 3 Auflagen der Landeskommission für Raum und Landschaft künftig berücksichtigt werden;

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes, ausgearbeitet von Dr. Arch. Christoph Vinatzer, welcher teilweise laut Vorgaben der Landes-kommission für Raum und Landschaft abgeändert bzw. ergänzt worden ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- 01 erla\_uternder Bericht - ergänzt.pdf  
Prot. 0034660 vom 13.06.2023 (SHA256 base64: nRfq7jZ7Hg7LgTc1pddL3tqE1v20ztdjab6/jSqR1fc=)
- 02 Bestand.pdf  
Prot. 0009332 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: ZyVsg3jzxtNJyJaMZC0BWP5te6zSgD6WepxDpYblG4g=)
- 03 A\_nderungen.pdf  
Prot. 0009334 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: GFaUnxF1wgt4fX4DKF8625BqUCeN06BbjfqmaLpzDFg=)
- 04 Endstand.pdf  
Prot. 0009336 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: OJLgXeGH/Bd8A26FcPBIN91tu6qQeDQko/nUKkol0JU=)
- 05 DFB geltend.pdf  
Prot. 0009339 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: 9Udi5p9cxZ/MN2rdVz8RZ3hUDbYymMK3ktWg8xe2lg4=)

- 05 DFB-aenderung.pdf  
Prot. 0034657 vom 13.06.2023 (SHA256 base64: lqK/Kz75F/ObQXOwPonf/6dPt7yVUzTrmgn39T+B8mA=)
- 05 DFB-Endstand.pdf  
Prot. 0034659 vom 13.06.2023 (SHA256 base64: 5SdK5RF3gLQAhhY5Rwl4iyjCEMvdTMutWzJ6vYGDh4s=)
- 06 Fotodokumentation.pdf  
Prot. 0009340 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: jncXLPpSHRPwVo52mmp//eaBOo0fHJ6twjNO4Rsmfbo=)
- 07 Programm Umsetzung.pdf  
Prot. 0009341 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: SdhwMxIxiOJhIBH4IMjhrdAArhzxeA0E99sdao4CX+A=)
- 08 Umweltvorbericht.pdf  
Prot. 0009343 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: OwscQfrfj+Y6MGcXknoDhcBZ0dh/7i5qhfbbWJ2nvF8=)
- 12 geologische Unterlagen.pdf  
Prot. 0009344 vom 09.02.2023 (SHA256 base64: VrHZP9jL0FRReRTwuykP2tWsN4gGRMAV4phANZFNQluA=)
- 02\_ModuloSceltaClasseAcustica\_de-ergänzt.pdf  
Prot. 0033165 vom 05.06.2023 (SHA256 base64: 5+2riVXZ7bIn3kJM+x2PDul5+GLkWRGUuvvoouKt5E=)
- Anhang F\_Antragsteller\_dt.pdf  
Prot. 0033167 vom 05.06.2023 (SHA256 base64: 4l5ZeVogQNU2QvrNpA+IPv/copRt4LO6NEzBa3Moz4E=)
- Machbarkeitsstudie\_Pläne-signed.pdf  
Prot. 0033166 vom 05.06.2023 (SHA256 base64: +jEMvbfB+gWD/WfFebuZIF7Ot8Fwc/BkIDAFoAC5tUg=)
- 20 Gutachten Amt für öffentliches Wassergut.pdf  
Prot. 0033056 vom 01.06.2023 (SHA256 base64: kyHtYFTQsmixyCitcpVjyAzX6g6i67hokzQ+DEA4j7c=)
- 20 Gutachten Amt für Wildbachverbauung Süd und Amt für öff. Wassergut.pdf  
Prot. 0056017/2022 (SHA256 base64: omnoshPPppRSplGMQX4rUc6XCVEQs0b3+wPtGsrw6E8=)
- 20 Gutachten Ensembleschutzbeauftragter.pdf  
Prot. 0056018/2022 (SHA256 base64: 7hfjr0agGOMtQOzY2DU2lfXec6fsl4EE+CYhpXSjjvg=)
- 20 Gutachten Amt für Landschaftsplanung und Amt für Natur  
Prot. 0056019/2022 (SHA256 base64: cKmrWwM3zOvmKmqxRdY/o0XBcDdGPfQta60wyNzgr0=)
- 20 Gutachten Gewässerschutz  
Prot. 0056532/2022 (SHA256 base64: wX/DRIs8TguTC4vork32e3oL010JuPbWjr1gvha8bQ=)

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Do-kumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

- Bauleitplan Abgabe ID [geometrisch]: 5038;
- Bauleitplan Abgabe ID [normativ]: 5600;
- Landschaftsplan Abgabe-ID [geom.]: 5037;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse steht, zumal dadurch der geplante Ausbau der Stocksportanlage ermöglicht und zugleich die Flächenwidmung an die effektive Nutzung angepasst wird; für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Gemeindebauleitplanes und des Landschafts-planes, in Übereinstimmung zum Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft, aus den Gründen, welche aus dem Antrag selbst ersichtlich sind und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird, zu genehmigen;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz für Raum und Landschaft;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Joachim Staffler, Verena Kraus) und 5 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Franco Nietzsche, Marco Sandroni) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern, (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwiendbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler und Karl Spargser), gesetzlich ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. aus den eingangs erwähnten Gründen gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan und am Landschafts-plan auf der Grundlage der eingangs erwähnt- en abgeänderten und ergänzten technischen Dokumentation in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft, wie dazu in den Prämissen beschrieben, zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltvorbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;

3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Bauleitplanänderung für das neu auszuweisende „Gebiet für öffentliche Einrichtungen – Sportanlagen“ im neuen erweiterten Flächenausmaß die akustische Klasse “IV“ festlegt, welche, nach definitiver Genehmigung der Bauleitplanänderung, im G.A.K. von Seiten der Gemeinde einzutragen ist;
4. ausdrücklich zu beurkunden, dass der Bürgermeister den Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt (Art. 53, Abs. 7 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018, i.g.F.);
5. festzuhalten, dass innerhalb 30 Tagen ab Erhalt der Dokumentation die Landesregierung einen abschließenden Beschluss bzw. der Landesrat/ die Landesrätin ein Dekret fasst;
6. festzuhalten, dass der Beschluss der Landesregierung oder das Dekret des Landesrates/ der Landesrätin im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird und am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt;
7. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
8. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Eintragung von Stocksportanlage und Eislaufplatz in der Gaul als Zonen für öffentliche Einrichtungen - Sportanlagen

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Classificazione del campo di sport del ghiaccio e della pista di pattinaggio su ghiaccio nella Gola di Lana come zone per attrezzature pubbliche - impianti sportivi



Digital unterschrieben von: Vinatzer Christoph  
Rolle: Architetto  
Organisation: Ordine Architetti di Bolzano  
Grund: Techniker  
Datum: 09/02/2023 10:20:51

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

BAULEITPLAN BESTAND

STATO DI FATTO PIANO URBANISTICO

LANDSCHAFTSPLAN BESTAND

STATO DI FATTO PIANO PAESAGGISTICO



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 6455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FOGLIO
	44/A3		02
	DATUM/DATE November 2022 Februar 2023	GEZEICHNET/DISEGNATO CV	



GELTENDER BLP  
PUC IN VIGORE



GELTENDER LP  
PP IN VIGORE



AUSZUG BLP - ESTRATTO PUC

AUSZUG LP - ESTRATTO PP

## ABÄNDERUNG DES BAULEITPLANES DER GEMEINDE LANA

Eintragung von Stocksportanlage und Eislaufplatz in der Gaul als Zonen für öffentliche Einrichtungen - Sportanlagen

## MODIFICA DEL PIANO URBANISTICO DEL COMUNE DI LANA

Classificazione del campo di sport del ghiaccio e della pista di pattinaggio su ghiaccio nella Gola di Lana come zone per attrezzature pubbliche - impianti sportivi



Digital unterschrieben von: Vinatzer Christoph  
Rolle: Architetto  
Organisation: Ordine Architetti di Bolzano  
Grund: Techniker  
Datum: 09/02/2023 10:21:03

Der beauftragte Techniker

BENENNUNG/DESCRIZIONE

MAPPENAUZUG MIT ÄNDERUNGEN

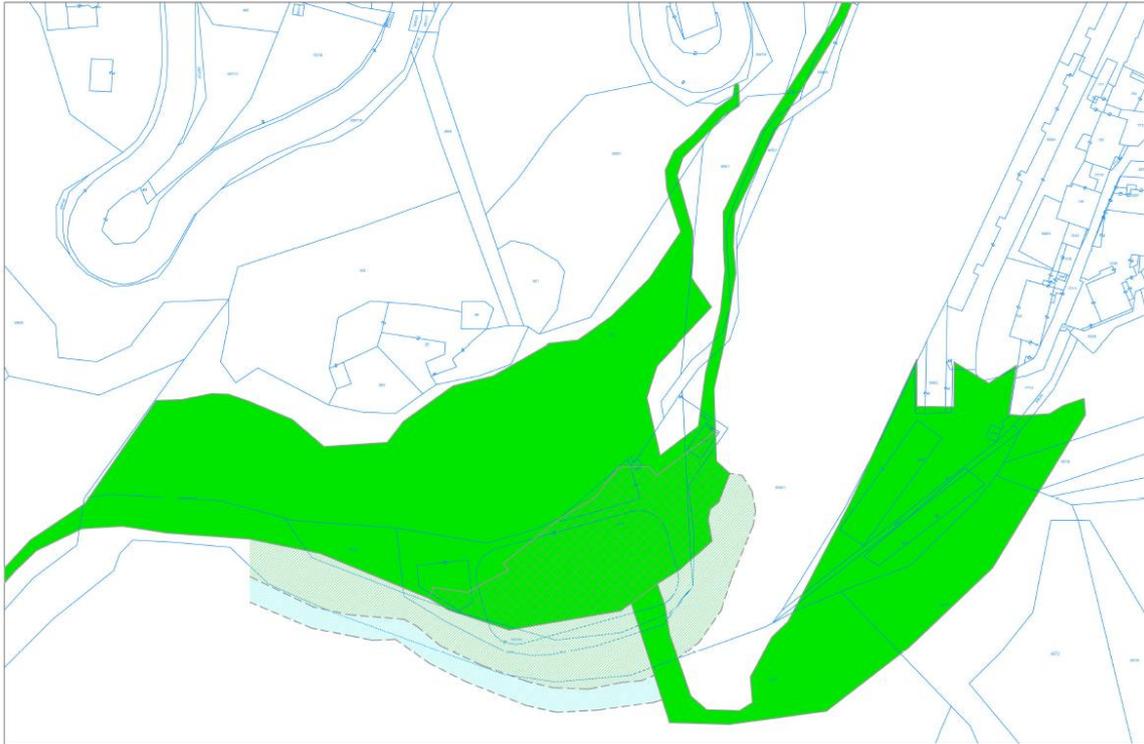
ESTRATTO MAPPA CON MODIFICHE



Architekt Christoph Vinatzer  
Planungsbüro für Hochbau und Urbanistik

I-39018 TERLAN Boznerstrasse 9  
M.: 335 6455700  
T.: 0471 200503  
info@arch-vinatzer.com

PROJEKT NR./NR. PROGETTO	FORMAT/FORMATO	FILE	BLATT NR./NR. FÖGLIO
	A4/A3		03
	DATUM/DATE November 2022 Februar 2023	GEZEICHNET/DISEGNATO CV	



GELTENDER BLP  
PUC IN VIGORE 1:1000

MAPPENAUSSZUG - ESTRATTO DI MAPPA



ABGEÄNDERTE LAGE  
STATO MODIFICATO 1:1000

MAPPENAUSSZUG - ESTRATTO DI MAPPA

**Daten der umgewidmeten Flächen**  
**Dati delle aree modificate**

Parzelle Particella	Best. Bauleitplan Piano urbanistico attuale	Abgeänderter Bauleitplan Piano urbanistico modificato	Fläche Area	Totale
B.P. / P.ed.2618	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	22m <sup>2</sup>	6.143m <sup>2</sup>
	Kinderspielplatz Parco giochi per bambini	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	20m <sup>2</sup>	
B.P. / P.ed.2619	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	812m <sup>2</sup>	
	Kinderspielplatz Parco giochi per bambini	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	2140m <sup>2</sup>	
	Wald bosco	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	313m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3090/1	Kinderspielplatz Parco giochi per bambini	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	136m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3090/45	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	29m <sup>2</sup>	
	Wald bosco	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	50m <sup>2</sup>	
	Gewässer acque	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	19m <sup>2</sup>	
	Kinderspielplatz Parco giochi per bambini	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	62m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3090/44	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	18m <sup>2</sup>	
	Wald bosco	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	335m <sup>2</sup>	
	Gewässer acque	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	6m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 697/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	151m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3166	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	15m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 699/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	1348m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 698	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	544m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3083/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Zone für öff. Einr. Sportanlagen Zona per attr. coll. imp. sportivi	123m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3090/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	413m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 625/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	1363m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 697/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	1078m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 697/9	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	169m <sup>2</sup>	
B.P. / P.ed. 3047	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	201m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 698	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	99m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3083/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	23m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3083/5	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	7m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 771/3	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	10m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 502	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	4665m <sup>2</sup>	

G.P. / P.f. 503/2	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	183m <sup>2</sup>	8.284m <sup>2</sup>
G.P. / P.f. 805/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	69m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3097/9	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Wald bosco	4m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 805/1	Wald bosco	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	7m <sup>2</sup>	175m <sup>2</sup>
G.P. / P.f. 500/1	Wald bosco	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	58m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3097/9	Wald bosco	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	29m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 3090/5	Wald bosco	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	81m <sup>2</sup>	
G.P. / P.f. 625/1	Öffentliches Grün zona di verde pubblico	Gewässer acque	80m <sup>2</sup>	80m <sup>2</sup>

BAUAMT – UFFICIO TECNICO  
privates Bauwesen – edilizia privata

Akt: 2022/543/0

Sachbearbeiter: Geom. Egon Pöhl

Elektronisches Sonderdomizil

PEC-Mail: [c.vinatzer@legalmail.it](mailto:c.vinatzer@legalmail.it)

E-Mail

[gustavo.gulino@gemeinde.lana.bz.it](mailto:gustavo.gulino@gemeinde.lana.bz.it)

Eintragung von Stocksportanlage und Eislaufplatz in der Gaul als Zonen für öffentliche Einrichtungen - Sportanlagen.  
Zusätzliche Unterlagen.

Die Gemeindekommission Raum und Landschaft hat in der Sitzung vom 30.11.2022 ein positives Gutachten mit Auflagen ausgesprochen.

In Bezug auf die eingereichten Unterlagen sind noch folgende Unterlagen bzw. Dokumente einzureichen/abzuändern:

A) vorbehaltlich und gemäß beiliegendem Gutachten des Landesamtes für Landschaftsplanung und des Amtes für Natur ist das Naturdenkmal Gauschlucht (NDM 041\_G09) entsprechend zu reduzieren, sodass die auszuweisenden Zonen für öffentliche Einrichtungen Sportanlagen außerhalb des besagten Naturdenkmals liegen; zudem sollen auf der orografisch linken Seite Teilflächen des öffentlichen Grüns oberhalb der neu auszuweisenden Sportzone, welche aufgrund ihrer Geländebeschaffenheit nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, in Waldgebiet rückgestuft werden;

B) gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ist das südwestliche Eck der Sportanlage auf der orografisch linken Seite geringfügig zu reduzieren, damit das Natura2000-Gebiet nicht betroffen ist;

C) der Nachweis der Einhaltung der Mindeststandards hinsichtlich öffentlichen Grünflächen nach erfolgter Reduzierung aufgrund der gegenständlichen Umwidmungen ist zu erbringen;

D) vorbehaltlich Genehmigung der Gefahrenzonenanpassung aufgrund in Vergangenheit ausgeführter Sicherungsarbeiten im betreffenden Bereich der Gauschlucht;

E) die Kompatibilitätsprüfung muss entsprechend neuem Stand der Gefahrenzonenkarte für die neu auszuweisenden Sportzonen erstellt werden, da Teilbereiche in hoher bzw. mittlerer Gefahrenstufe liegen;

F) die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der überbaubaren Fläche (derzeit sind 50% vorgesehen) sind im Einklang mit der Machbarkeitsstudie der Stocksportanlage abzuändern, damit die Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Überdachung bestehen;

G) Die Antragsunterlagen sind wie folgt zu untergliedern (die Auflistung ist projektabhängig):

00 Ansuchen - istanza
01 Erläuternder Bericht – relazione illustrativa
02 Bestand - stato di fatto
03 Änderung - modifica
04 Endstand - stato finale
05 Durchführungsbestimmungen PDF - norme di attuazione pdf
06 Fotodokumentation - documentazione fotografica
07 Programm Umsetzung - programma realizzazione
08 Umweltbericht – rapporto ambientale
09 Vereinbarungen – convenzioni
10 Einzelhandel Gewerbegebiete – commercio dettaglio zone produttive
11 Besondere Unterlagen – documentazione particolare
12 Geologische Unterlagen – documentazione geologica
13 Kulturänderung – cambio di coltura

Tel. Bauamt 0473/567760  
E-Mail: [info@gemeinde.lana.bz.it](mailto:info@gemeinde.lana.bz.it)  
zertifizierte E-Mail: [bauamt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it](mailto:bauamt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it)  
Steuer-Nr. 82007030214 • Mehrwertsteuer-Nr. 00194370219  
Raiffeisenkasse Lana IBAN IT3008115 58490 000301145207

tel. Ufficio Tecnico 0473/567760  
posta elettronica: [info@comune.lana.bz.it](mailto:info@comune.lana.bz.it)  
posta elettronica certificata: [bauamt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it](mailto:bauamt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it)  
cod. fisc.: 82007030214 • partita IVA 00194370219  
Cassa Raiffeisen Lana IBAN IT3008115 58490 000301145207



**BAUAMT – UFFICIO TECNICO**  
**privates Bauwesen – edilizia privata**

14 Sondervollmacht - procura speciale
15 Stempelmarke - marca da bollo
16 CAD-File DXF - file CAD DXF
17 Durchführungsbestimmungen Textdatei - norme di attuazione file di testo
00 weitere Unterlagen – ulteriori documentazione

H) die Bauleitplanänderung muss auch mittels offiziellem Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) erfolgen; die Quittung im PDF-Format (Abgabe ID) muss den Antragsunterlagen hinzugefügt werden; es haben 2 Abgaben zu erfolgen (1X Bauleitplan und 1X Landschaftsplan – siehe beiliegendes Gutachten Amt für Landschaftsplanung).

Gemeindeausschuss

- Weiterleitung zur Beschlussfassung;

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder  
Bürgermeister  
- digital unterzeichnet -

**4. Raumordnung - Genehmigung der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 1) - Wohnbauzone A - Historischer Ortskern - Eintragung neuer Baubereiches A10 Bereich „Jägersheim“ in der A.-Hofer-Str. - Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 80 vom 03.05.2023.**

Berichtersteller: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Franco Nietzsche;
- Joachim Staffler;
- Valentina Andreis.

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass gemäß Art. 54, Absatz 1, des LGRL die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft innerhalb des Siedlungsgebietes, die sich nicht auf Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung auswirken, mit dem Verfahren laut Art. 60 geregelt sind und die Änderungen auf jeden Fall vom Gemeinderat genehmigt werden müssen;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Abänderung laut vorliegendem Planentwurf sich innerhalb des verbauten Ortskerns befindet;

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindevausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass Planentwurf von der Gemeindekommission für Raum und Landschaft wie folgt überprüft worden ist (einstimmig):

- Sitzung vom 31.08.2022;
- Stellungnahme: Positiv mit Auflagen;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft überarbeitet/angepasst worden ist;

nach Einsichtnahme in den Gemeindevausschuss-beschluss Nr. 80 vom 03.05.2023 (Einleitung des gegenständlichen Bauleitplanabänderungsverf.);

festgestellt, dass dieser Gemeindevausschuss-beschluss im Sinne des Art. 60, Abs. 2 des LGRL samt technischer Dokumentation für 30 aufeinanderfolgende Tage, u.z. vom 05.05.2023 bis zum 03.06.2023 im Bürgernetz der Autonomen Provinz Bozen und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht worden ist, während dessen keine Anmerkungen oder Rekurse hinterlegt wurden;

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes:

Wohnbauzone A - Hist. Ortskern - Eintragung eines neuen Baubereiches A10 im Bereich des „Jägersheim“ in der A.-Hofer-Straße mit einem Gebietsbauindex von 3,60m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> bei gleichzeitiger Vorschrift eines Wiedergewinnungsplanes:

Auf einem Teilbereich der bestehenden A-Zone- historischer Ortskern – Baubereich 13, welcher von der A.-Hofer-Straße, dem Tribusplatz und der Goldegg-Straße eingerahmt ist, soll ein neuer Baubereich A10 mit einem Gebietsbauindex von 3,60m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> bei gleichzeitiger Vorschrift eines Wiedergewinnungsplanes ausgewiesen werden, damit die darin enthaltenen Gebäude saniert und geringfügig erweitert werden können; die Aufstockung der Baudichte ist unter anderem der neuen Kubaturberechnungs-methode geschuldet.

Die technische Dokumentation, eingelangt als PDF-Files mit elektronischem Fingerabdruck, ausgearbeitet von Dr. Arch. Giorgio Marchi aus Meran, setzt sich wie folgt zusammen:

- 01-relazione illustrativa- Erläuternder Bericht PUC - modificato 2022 11 15.pdf  
(SHA256 base64: WXA/Q2rRlcLaKikNhPMTI6clYyfUNF2IuyXFKScNAPw=)
- 02-stato di fatto-Bestand.pdf  
(SHA256 base64: PELJOxnnSqaXqfQvsnUYWJP6DSRZt66wOCwNrZ20HxM=)
- 04-Endstand-Stato finale.pdf  
(SHA256 base64: W5Ag/E4iwMBADOUxitDUMJLBE+YtXUdl0EWuN/7FWQc=)
- 05 - Durchführungsbestimmungen - norme di attuazione.pdf  
(SHA256 base64: XDwfH23E58U2R5cTqo4dGqzCg81074pfNANIFICLsAg=)
- 06-doc fotografica-.pdf  
(SHA256 base64: i/175oVfXjYDpzNeKBngtDoQSYQhw3f23w29wqs0UZw=)
- 08-rapporto ambientale-Umweltbericht.pdf  
(SHA256 base64: uh1Cc/xAVu8U8B6L/BsNOPWGNzP25i+hgHa0zT9KSuM=)
- 11-Besondere Unterlagen- Estratto catalogo Tutela Insieme - Ensemble 13.pdf  
(SHA256 base64: ubmDgrR56Yn9r690RsiPy5i+a+X6Pm5XG4COaA7kTug=)
- 11-Besondere Unterlagen-doc. particolare-PCCA.pdf  
(SHA256 base64: bE9YOJ0f4fk5IplvxKSbqPZEf4wjZlyanW7orf9bXtM=)
- 11-Mindeststandard Bericht -rapporto standard minimi.pdf  
(SHA256 base64: p4/i3DdQIGO+2JAXh0s0WuqcMsCiffwSB4q2uPmOFh4=)
- 12 Geologische Unterlagen – documentazione geologica.pdf  
(SHA256 base64: 4m7Hd/wqtNNlf+Qm0KrZAwMPqGFOHsGhIRXFCz4jRSE=)
- 20 Gutachten Ensembleschutz vom 22.02.2023.pdf  
(SHA256 base64: IUEdywVOu3mvthEa8VA4CTB1DYWgg9kUlqtpNetxq7c=)
- 20 Gutachten Amt für Archäologie vom 20.02.2023  
(SHA256 base64: CiUWG8rV08t9jgSYh6keLSdjMIO8NuKXOTHVkyXvckk=)
- 20 Gutachten Amt Bau- und Kunstdenkmäler vom 31.05.2023  
(SHA256 base64: wJl3uzsuUtWG9XYOxDLU1D3ofk6iV0xtH2R4Ma5JsGc=);

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Dokumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

Bauleitplan Abgabe ID: 4632;

festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des LGRL unterliegt;

nach Einsichtnahme in die Gutachten des Ensembleschutzbeauftragten, des Landesamtes für Archäologie und des Landesamtes für Bau- und Kunstdenkmäler;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse steht, zumal dadurch die Möglichkeit von geringfügigen Erweiterungen geschaffen wird, ohne dafür neue Wohnbaugebiete im Bauleitplan ausweisen zu müssen;

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Bauleitplanes aus den Gründen stattzugeben, welche aus dem Antrag selbst, bzw. dem erläuternden Bericht ersichtlich sind, der dem Antrag beigelegt ist und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Raum und Landschaft;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

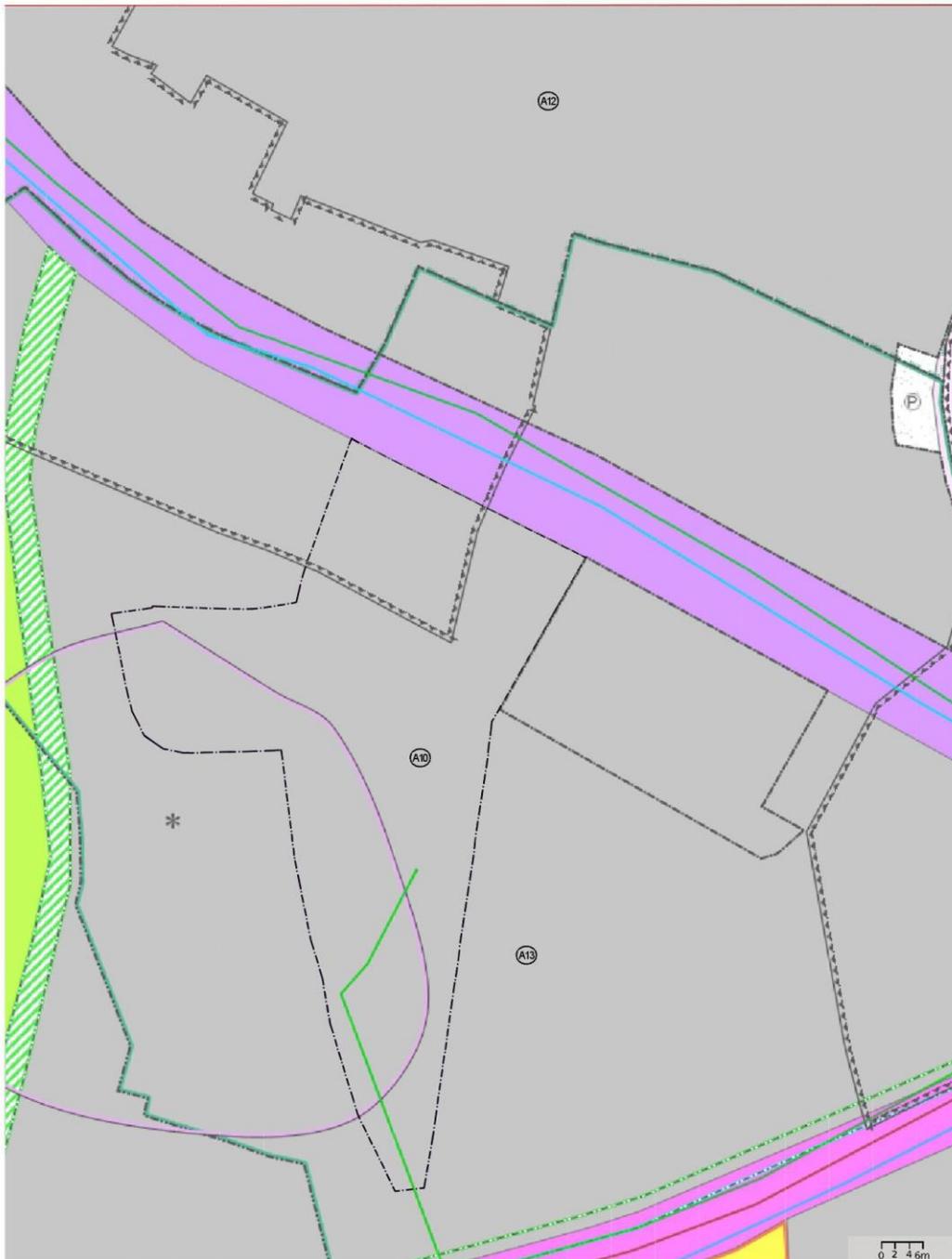
in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

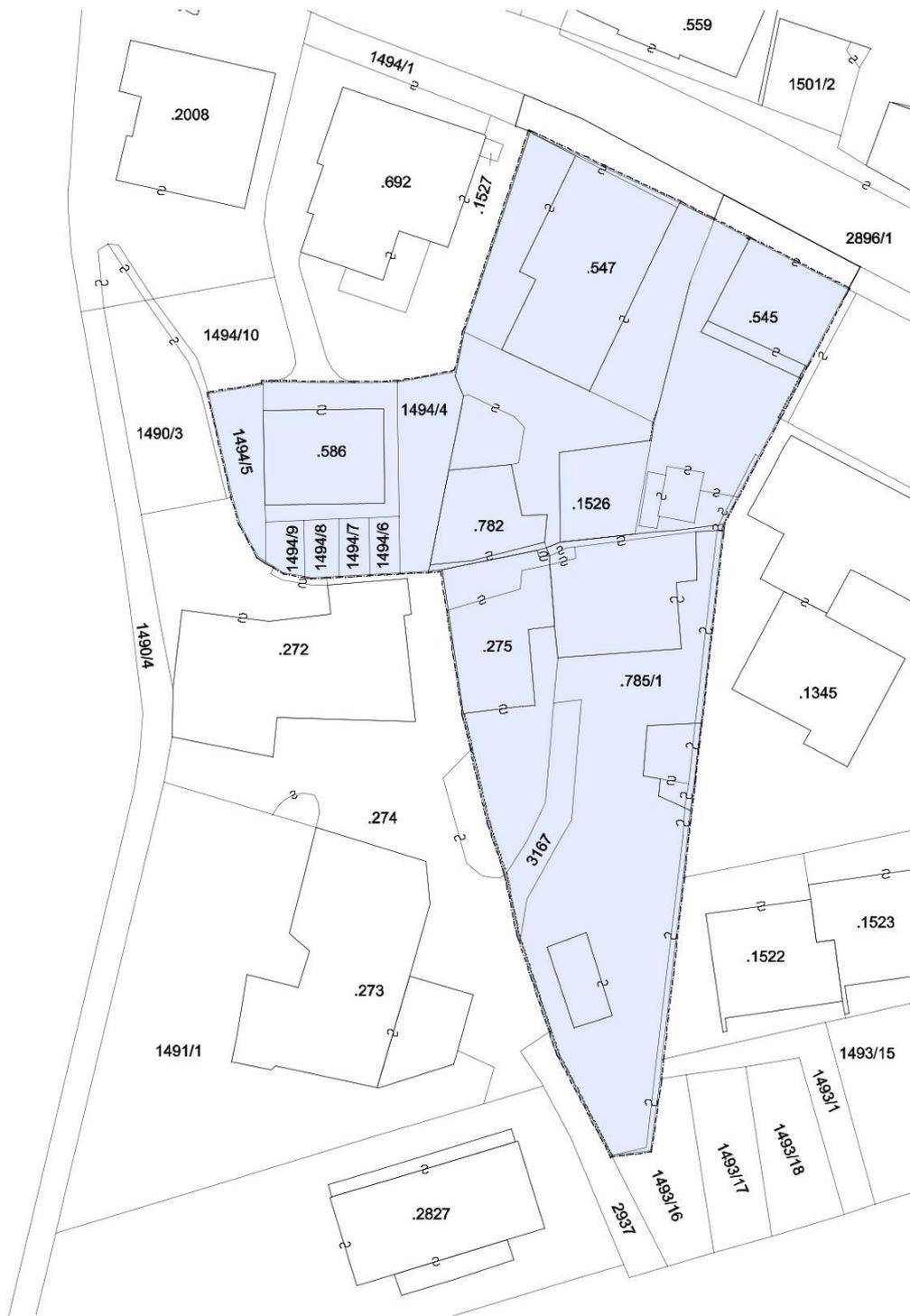
in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 16 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Joachim Staffler, Verena Kraus, Franco Nietzsche und Marco Sandroni), bei 20 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler, Karl Spergser und Jürgen Zöggeler), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan gemäß geltenden Landesraumordnungsbestimmungen auf der Grundlage der eingangs erwähnten technischen Dokumentation zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;
3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Bauleitplanänderung keine Änderung des G.A.K. (Gemeindeakustikplan) bewirkt und somit die bestehende Akustikklasse III laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde gegenständlichen Genehmigungsbeschluss einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht; die Änderungen am Gemeindebauleitplan treten am Tage nach der Veröffentlichung der Maßnahme in Kraft. (Art. 60, Absatz 5, des LGRL);
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).





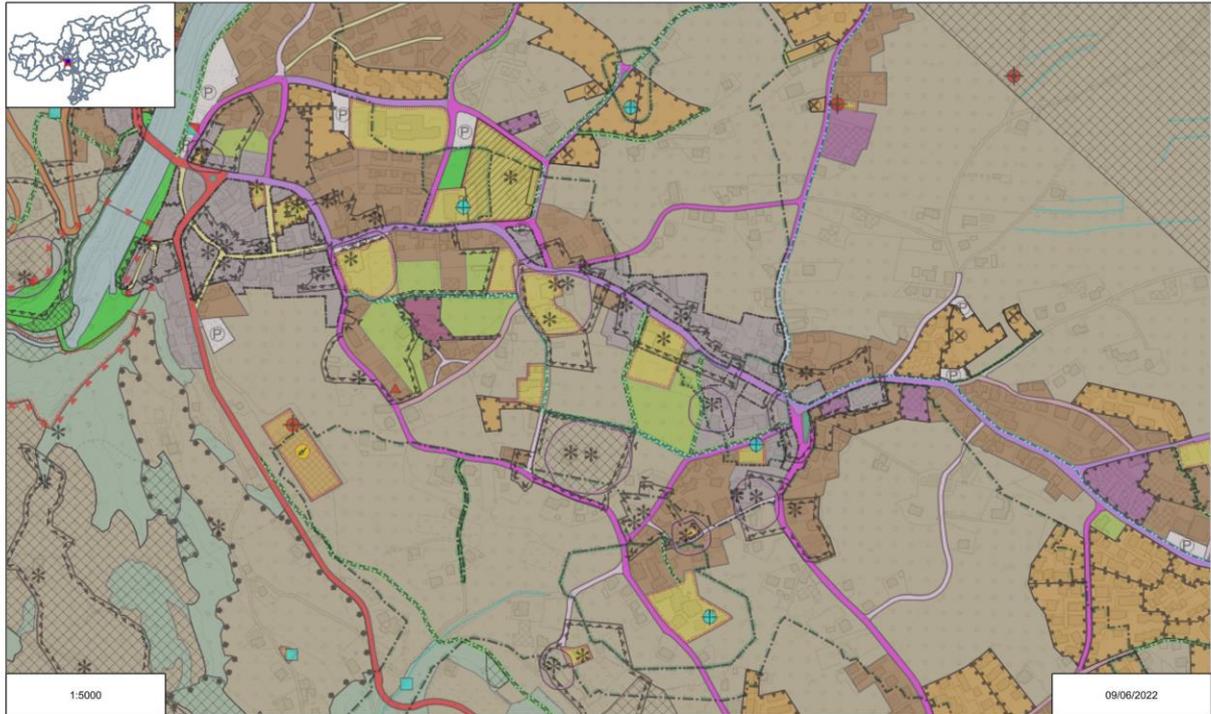
ELENCO CATASTALE E TAVOLARE - KATASTENLISTE UND GRUNDBUCH LISTE															
Particelle Edificiale Bauparzelle	Particelle Fondiaria Grundparzelle	Via Strasse	Numero civico Hausnummer	Superficie (mq) Fläche (m²)	Partita Tavolare Eintragszahl	Porzioni Materiali Materieller Anteil	Destinazione lavorare Zweckbestimm. laut Grundbuch	piano Geschoss	Cognome Zuname	Nome Name	Ditta o altro Firma oder anders	Luogo Ort	Data Datum	Quota Anteil	C.F.
545		Via A. Hofer	42	460	715 II		Edificio		Weiss	Ferdinand		Bolzano	20/02/1963	1/1	WSSFND63B20A952Z
547		Via A. Hofer	40	625	426 II		Edificio				Se.Fin. S.rl.	Merano		1/1	3070460211
782		Via A. Hofer	40	65	426 II		Edificio				Se.Fin. S.rl.	Merano		1/1	3070460211
1526		Via A. Hofer	40	90	426 II		Edificio				Se.Fin. S.rl.	Merano		1/1	3070460211
586		Via A. Hofer	36	200	2031 II	1	Edificio		Unterholzner	Patrick		Merano	25/08/1985	1/1	NTRPRC85M25F132M
586		Via A. Hofer	36	200	2031 II	2	Edificio		Unterholzner	Michael		Merano	25/07/1987	1/1	NTRMHL87L21F132C
586		Via A. Hofer	36	200	2031 II	3-4-6	Edificio		Alber	Gabriele Klara		Verano	18/08/1967	1/1	LBRGRL67M58L745R
1494/4		Via A. Hofer	36	113	2079 II		Improduttivo		Unterholzner	Patrick		Merano	25/08/1985	1/1	NTRPRC85M25F132M
1494/5		Via A. Hofer	36	50	2128 II		Improduttivo		Alber	Gabriele Klara		Verano	18/08/1967	1/1	LBRGRL67M58L745R
1494/6		Via A. Hofer	36	20	3157 II		Improduttivo		Unterholzner	Michael		Merano	25/07/1987	1/1	NTRMHL87L21F132C
1494/7		Via A. Hofer	36	20	2032 II		Improduttivo		Unterholzner	Patrick		Merano	25/08/1985	1/1	NTRPRC85M25F132M
1494/8		Via A. Hofer	36	20	2034 II		Improduttivo		Alber	Gabriele Klara		Verano	18/08/1967	1/1	LBRGRL67M58L745R
1494/9		Via A. Hofer	36	20	2034 II		Improduttivo		Alber	Gabriele Klara		Verano	18/08/1967	1/1	LBRGRL67M58L745R
275		Via Goldegg	4	284	149 II		Edificio		Hillebrand	Karin Sigrid		Merano	21/03/1973	1/1	HLLKNS73C71F132V
785/1		Via Goldegg	4	924	3866 II	1-2-3	Edificio		Hillebrand	Thomas		Merano	20/06/1976	1/1	HLLKMS7620F132N
3167		Via Goldegg	4	57	3562 II		Strada		Hillebrand	Karin Sigrid		Merano	21/03/1973	½	HLLKNS73C71F132V
3167		Via Goldegg	4	57	3562 II		Strada		Hillebrand	Thomas		Merano	20/06/1976	½	HLLKMS7620F132N
545		Via A. Hofer	42	47	715 II		Strada		Weiss	Ferdinand		Bolzano	20/02/1963	1/1	WSSFND63B20A952Z
547		Via A. Hofer	40	81	426 II		Strada				Se.Fin. S.rl.	Merano		1/1	3070460211

SUPERFICIE CATASTALE TOTALE DEL NUOVO COMPARTO EDIFICATORIO 2820 m2

## Piano Urbanistico Comunale

Lana

La presente stampa è conforme ai dati digitali vigenti per visualizzazione e contenuti



## Piano Urbanistico Comunale

-  Acquedotto
-  Fognatura
-  Metanodotto
-  Linea ad alta tensione
-  Presa d'acqua
-  Serbatoio
-  Centrale elettrica
-  Cabina primaria
-  Infrastruttura per le comunicazioni
-  Accordi urbanistici
-  Fonte per l'approvvigionamento idropotabile pubblico
-  Monumento naturale
-  Edificio sottoposto a tutela monumentale
-  Allineamento
-  Zone con particolare vincolo paesaggistico
-  Zona di rispetto per le belle arti
-  Tutela degli insiemi
-  Area di tutela dell'acqua potabile con specifico piano di tutela - Zona II
-  Area di tutela dell'acqua potabile con specifico piano di tutela - Zona III
-  Zona di tutela paesaggistica
-  Natura 2000
-  Monumento naturale
-  Accordi urbanistici
-  Piano d'attuazione
-  Piano di recupero
-  Zona di iniziativa privata
-  Parcheggio pubblico
-  Pista ciclabile
-  Strada pedonale
-  Strada statale
-  Strada provinciale
-  Strada comunale tipo A
-  Strada comunale tipo B
-  Strada comunale tipo C
-  Strada comunale tipo D
-  Strada comunale tipo E
-  Pista ciclabile
-  Strada pedonale
-  Isola stradale
-  Parcheggio pubblico
-  Zona di verde pubblico
-  Parco giochi per bambini
-  Zona residenziale A1 - Centro storico
-  Zona residenziale A2 - Centro storico
-  Zona residenziale A3 - Centro storico

-  Zona residenziale A4 - Centro storico
-  Zona residenziale A5 - Centro storico
-  Zona residenziale A6 - Centro storico
-  Zona residenziale A7 - Centro storico
-  Zona residenziale A8 - Centro storico
-  Zona residenziale A9 - Centro storico
-  Zona residenziale A10 - Centro storico
-  Zona residenziale A11 - Centro storico
-  Zona residenziale A12 - Centro storico
-  Zona residenziale A13 - Centro storico
-  Zona residenziale A14 - Centro storico
-  Zona residenziale A15 - Centro storico
-  Zona residenziale A16 - Centro storico
-  Zona residenziale A17 - Centro storico
-  Zona residenziale A18 - Centro storico
-  Zona residenziale A19 - Centro storico
-  Zona residenziale A20 - Centro storico
-  Zona residenziale B1 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B2 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B3 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B4 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B5 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B6 - Zona di completamento
-  Zona residenziale C1 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C2 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C4 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C6 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C7 - Zona di espansione
-  Zona per insediamenti produttivi D1
-  Zona per impianti turistici alloggiativi
-  Zona per attrezzature collettive - Amministrazione e servizi pubblici
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona residenziale A1 - Centro storico
-  Zona residenziale A2 - Centro storico
-  Zona residenziale A3 - Centro storico

-  Zona residenziale A4 - Centro storico
-  Zona residenziale A5 - Centro storico
-  Zona residenziale A6 - Centro storico
-  Zona residenziale A7 - Centro storico
-  Zona residenziale A8 - Centro storico
-  Zona residenziale A9 - Centro storico
-  Zona residenziale A10 - Centro storico
-  Zona residenziale A11 - Centro storico
-  Zona residenziale A12 - Centro storico
-  Zona residenziale A13 - Centro storico
-  Zona residenziale A14 - Centro storico
-  Zona residenziale A15 - Centro storico
-  Zona residenziale A16 - Centro storico
-  Zona residenziale A17 - Centro storico
-  Zona residenziale A18 - Centro storico
-  Zona residenziale A19 - Centro storico
-  Zona residenziale A20 - Centro storico
-  Zona residenziale B1 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B2 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B3 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B4 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B5 - Zona di completamento
-  Zona residenziale B6 - Zona di completamento
-  Zona residenziale C1 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C2 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C4 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C6 - Zona di espansione
-  Zona residenziale C7 - Zona di espansione
-  Zona di verde privato
-  Zona per insediamenti produttivi D1
-  Zona per impianti turistici alloggiativi
-  Zona per attrezzature collettive - Amministrazione e servizi pubblici
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione
-  Zona per attrezzature collettive - Istruzione



**BAUAMT – UFFICIO TECNICO**  
**privates Bauwesen – edilizia privata**

Atto: 2021/583/0

L'incaricato: Geom. Thomas Platzgummer

Domicilio digitale speciale

PEC-Mail: [marchi.giorgio@pec.it](mailto:marchi.giorgio@pec.it)

Arch. Marchi Giorgio

Alber Gabriele Klara  
Hillebrand Karin Sigrid  
Hillebrand Thomas  
Unterholzner Michael  
Unterholzner Patrick  
Weiss Ferdinand  
Se.Fin. Srl

„Centro storico: Inserimento di un nuovo comparto edificatorio A10 nell'ambito del "Jägersheim" nella via A. Hofer con un indice di edificabilità territoriale di 3,60m<sup>2</sup>/m<sup>2</sup> e contestuale prescrizione di un piano di recupero. Documentazione integrativa.

La Commissione Comunale territorio e paesaggio nella seduta del 31.08.2022 ha espresso parere positivo con prescrizioni.

Le viene richiesto di farci pervenire la seguente ulteriore documentazione integrativa:

1. L'estensione dell'adiacente strada comunale tipo A (larghezza massima: 10,5m) deve essere presa in considerazione e la documentazione dev'essere modificata.
2. Il parere dell' Ufficio Beni archeologici viene richiesto dal Comune dopo il ricevimento della documentazione predetta.
3. Il parere dell' Ufficio Beni architettonici ed artistici viene richiesto dal Comune dopo il ricevimento della documentazione predetta.

Giunta Comunale;

- Inoltro per la delibera;

Distinti saluti

Harald Stauder  
Sindaco  
- firmato digitalmente -

**5. Raumordnung - Genehmigung der Abänderung des Gemeindebauleitplanes (LG 9/2018, Art. 54, Abs. 1) - Umwidmung der Auffüllzone B4 an der Ultnerstraße in Mischgebiet M2 mit gleichzeitiger Erweiterung des Mischgebietes - Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 82 vom 03.05.2023.**

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Martin Christian Nock;
- Joachim Staffler.

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass gemäß Art. 54, Absatz 1, des LGRL die Änderungen zum Gemeindeplan für Raum und Landschaft innerhalb des Siedlungsgebietes, die sich nicht auf Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung auswirken, mit dem Verfahren laut Art. 60 geregelt sind und die Änderungen auf jeden Fall vom Gemeinderat genehmigt werden müssen;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Abänderung laut vorliegendem Planentwurf sich innerhalb des verbauten Ortskerns befindet;

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass Planentwurf von der Gemeindekommission für Raum und Landschaft wie folgt überprüft worden ist (einstimmig):

- Sitzung vom 30.11.2022;
- Stellungnahme: positiv mit Auflagen;

festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf in Hinblick auf die Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft überarbeitet/angepasst worden ist;

nach Einsichtnahme in den Gemeindeausschussbeschluss Nr. 82 vom 03.05.2023 (Einleitung des gegenständlichen Bauleitplanabänderungsverfahrens);

festgestellt, dass dieser Gemeindeausschussbeschluss im Sinne des Art. 60, Abs. 2 des LGRL samt technischer Dokumentation für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen, u. z. vom 05.05.2023 bis zum 03.06.2023 im Bürgernetz der Autonomen Provinz Bozen und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht worden ist, während welchem keine Anmerkungen oder Rekurse hinterlegt wurden;

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes:

Neues Mischgebiet M2 an der Ultnerstraße in Lana:

Im Bauleitplan der Gemeinde Lana besteht, eingeschlossen zwischen der Meranerstraße und der Ultnerstraße, eine B4-Zone (Auffüllzone). Auf der Gp. 498/4 und Bp. 1594 K.G. Lana, welche einem Teilbereich dieser B4-Zone entspricht, soll die bestehende B4-Zone in Mischgebiet M2 umgewidmet

werden. Gleichzeitig soll diese M2-Zone gemäß Art. 19, Abs. 7 des L.G. 9/2018 (Planungsmaßnahmen durch Raumordnungsvereinbarungen) durch Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet erweitert und somit neu abgegrenzt werden. Wie vom L.G. 9/2018 vorgesehen wird für dieses Mischgebiet ein Durchführungsplan vorgesehen.

Die sich daraus neu ergebende Baumasse ist zu 100% der ansässigen Bevölkerung gemäß Art. 39 des L.G. 9/2018 vorbehalten.

Die technische Dokumentation, eingelangt als PDF-Files mit elektronischem Fingerabdruck, ausgearbeitet von Dr. Arch. Matteo Scagnol aus Brixen, setzt sich wie folgt zusammen:

- 01 Erläuterung Bericht - relazione illustrativa-signed.pdf  
(SHA256 base64: bRon7OsKPluRafOf9afb0oao9M6/x0ToXof0RMMUahw=)
- 02 Bestand Vermessung - rilievo esistente - Reale Grenze-signed.pdf  
(SHA256 base64: Ch1EQu05hpJ/SFXhykMwtPdsSvXeo2DDM25qmDV72xE=)
- 02 Bestand Vermessung - rilievo esistente Grenze Katastermappe-signed.pdf  
(SHA256 base64: RnhQKA7F0qX1RE/9ScQcRKkn0/s3ga+D7t1sprAyTjA=)
- 02 Bestand-stato di fatto-signed.pdf  
(SHA256 base64: 23j5bhHIFAHFFR6fUusYDoj/ZMDweM9x3TIXzOlt1AU=)
- 04 Endstand - stato finale-signed.pdf  
(SHA256 base64: vsMOR6LUC6m5Ngc05j4UPSnb808XoXIDjTRz7KscXM=)
- 05 Durchführungsbestimmungen - norme di attuazione-signed.pdf  
(SHA256 base64: LmaljpPURVIRITskwzEqoRX2Z3jAcfjMXAShhUOo62l=)
- 06 Fotodokumentation - documentazione fotografica-signed.pdf  
(SHA256 base64: 8DhACbfGGjtIID37LNJhSX0AsPZUWiKSNdsRfxUGsgA=)
- 08 Umweltbericht – rapporto ambientale-signed.pdf  
(SHA256 base64: RpPCbDu4Ck5/Lq2nRsw0AMN.JbG9QGf3inTgOMkwAvx0=)
- 09 Vereinbarungen (ROV) – convenzioni.pdf  
(SHA256 base64: Cl54F4n5vl3Y6RqGD3Lysup0YddFAz3ifscRDs5uC4Q=)
- 11 Akustische Klassifizierung - classificazione acustica-signed.pdf  
(SHA256 base64: ApUxw89Md4VnkmTIAMVe+0q5M7z0V+hsJ1herbBzj8E=)
- 11 Bebauungsvorschlag - proposta di sviluppo-signed.pdf  
(SHA256 base64: toLTCQ8KZ3/M/ODgipbx85rzfn1VLmER8ZQXsX1+C3E=)
- 11 Nachweis Eigentum-signed.pdf  
(SHA256 base64: oLQPtlsqi7f+Q8U0U2tkwI2QwctOV8DXO6Y20qAYoWk=)
- 12 Geologische Unterlagen – documentazione geologica-signed.pdf  
(SHA256 base64: IIHTeiMc8AVSczgbB8G9gwHo2E3ptcVMbDqOV0Qf+39U=)
- 20 Gutachten Straßendienst vom 16.11.2022  
(SHA256 base64: 3UH1VRiNOEYZAiDwoBGL7OOa0cccy8YK8zMLr7Co9Bs=)
- 20 Gutachten Gewässerschutz vom 21.11.2022  
(SHA256 base64: Czzb4h/mXeyPblgqgoDXztUe80bTvRzdPEOt2hMAiBk=)
- 20 Gutachten Ensembleschutz vom 29.11.2022.pdf  
(SHA256 base64: 7hfjr0agGOMtQOzY2DU2lfXec6fsl4EE+CYhpXSjjvg=)

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Dokumentation, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit folgenden Abgabe-ID validiert wurden:

- Bauleitplan Abgabe ID: 5104;

festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des LGRL unterliegt;

nach Einsichtnahme in die Gutachten des Ensembleschutzbeauftragten, des Landesamtes für Gewässerschutz und des Landesamtes für Straßendienst;

darauf hingewiesen, dass die geplante Abänderung nicht im Widerspruch zu einem öffentlichen Interesse steht und daher genehmigt werden kann;

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Bauleitplanes aus den Gründen stattzugeben, welche aus dem Antrag selbst, bzw. dem erläuternden Bericht ersichtlich sind, der dem Antrag beigelegt ist und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz für Raum und Landschaft;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 16 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (Joachim Staffler, Verena Kraus, Stefan Taber, Franco Nietzsche) und 1 Enthaltung (Marco Sandroni) bei 21 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler und Karl Spergser), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Abänderung am Gemeindebauleitplan gemäß geltenden Landesraumordnungsbestimmungen auf der Grundlage der eingangs erwähnten technischen Dokumentation zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Abs. 6, des LGRL unterliegt;
3. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständliche Bauleitplanänderung keine Änderung des G.A.K. (Gemeindeakustikplan) bewirkt und somit die bestehende Akustikklasse II laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
4. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Gemeinde gegenständlichen Genehmigungsbeschluss einschließlich der entsprechenden technischen Unterlagen im Bürgernetz des Landes veröffentlicht; die Änderungen am Gemeindebauleitplan treten am Tage nach der Veröffentlichung der Maßnahme in Kraft. (Art. 60, Absatz 5, des LGRL);
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

GEMEINDE LANA				COMUNE DI LANA	
AUTONOME PROVINZ BOZEN   PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO					
Projekt			Progetto		
<b>ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM GEMEINDEBAULEITPLAN (GEMEINDEPLANES FÜR RAUM UND LANDSCHAFT)</b> Umwidmung der Auffüllzone B4 an der Ultnerstraße (Gp. 498/4 und Bp. 1594 K.G. Lana) in Mischgebiet M2 bei gleichzeitiger Erweiterung und Neuabgrenzung des Mischgebietes und Vorsehung eines Durchführungsplanes – mit Raumordnungsvereinbarung			<b>PROPOSTA DI VARIAZIONE DEL PIANO URBANISTICO COMUNALE (PIANO COMUNALE PER IL TERRITORIO ED IL PAESAGGIO)</b> Trasformazione della Zona di completamento B4 in Via Ultimo ( p.f. 498/4 e p.ed.1594 C.C. Lana) in Zona mista M2 con espansione e nuova delimitazione della Zona mista con piano di attuazione ed accordo urbanistico		
BAULEITPLANÄNDERUNG			VARIANTE AL PIANO URBANISTICO		
Inhalt   Contenuto			Dokument Nr.   Documento n.		
Änderung			<b>04</b>		
Stato finale					
			Projekt Nr.   Progetto N.	Datum   Data	
			0298	11.11.2022	
Bauherr   Committente			Generalplaner   Progettista generale		
Pohl Immobilien GmbH  39100 Bozen   Bolzano (BZ) Resselstraße 2F Tel. +39 0471 978873 MwSt-Nr.: 02 850 480 217  <b>digital signiert vom Techniker Arch. Matteo Scagnoli mit Sondervollmacht</b> sottoscritto con firma digitale dal progettista incaricato Arch. Matteo Scagnoli con procura speciale  <small>Firma - Unterschrift</small>			Dr. Arch. Matteo Scagnoli MoDus architects  39042 BRIXEN   BRESSANON Fallmerayerstr. 7 via Fallmerayer tel./fax. 0472/201581 info@modusarchitects.com  <small>Firma - Unterschrift</small>		
Genehmigungen			Approvazioni		



Änderungsfläche - Superficie di cambiamento

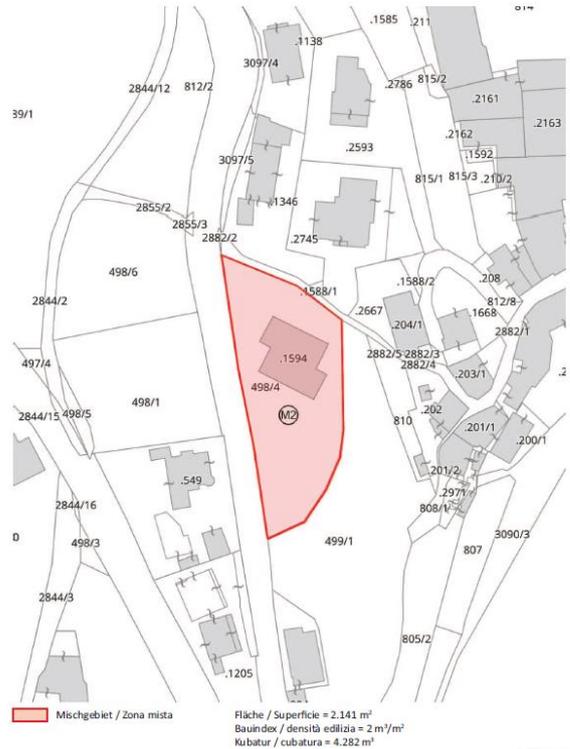
1:1000

Planer:

Modus Architects - Arch. Matteo Scagnol  
 Fallmerayerstr. 7 - 39042 BRIKEN  
 0472/201581 - info@modusarchitects.com

Auftraggeber:

Pöhl Immobilien GmbH  
 Resselstraße 2F 39100 Bozen  
 MwSt-Nr.: 02 850 480 217

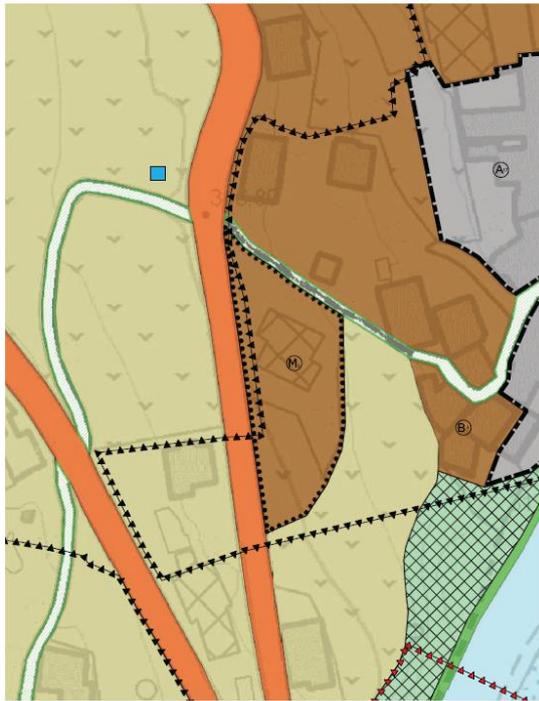


1:1000

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM GEMEINDEBAULEITPLAN  
 Umwidmung der G.p. 498/4 und B.p. 1594 C.C. Lana in Mischgebiet M2 „Zona Hangarten“  
 PROPOSTA DI VARIAZIONE DEL PIANO URBANISTICO COMUNALE  
 Trasformazione della p.f. 498/4 e della p.ed.1594 C.C. Lana in zona mista M2 "Zona Hangarten"

**Auszug Bauleitplan**

Estratto piano urbanistico comunale



Mischgebiet / Zona mista  
Durchführungsplan / Piano di attuazione  
Landwirtschaftsgebiet / Verde agricolo

1:1000

Planer:  
MoDus Architects – Arch. Matteo Scagnol  
Fallmerayerstr. 7 - 39042 BRIXEN  
0472/201581 - info@modusarchitects.com

Auftraggeber:  
Pohl Immobilien GmbH  
Resselstraße 2F 39100 Bozen  
MwSt-Nr.: 02 850 480 217

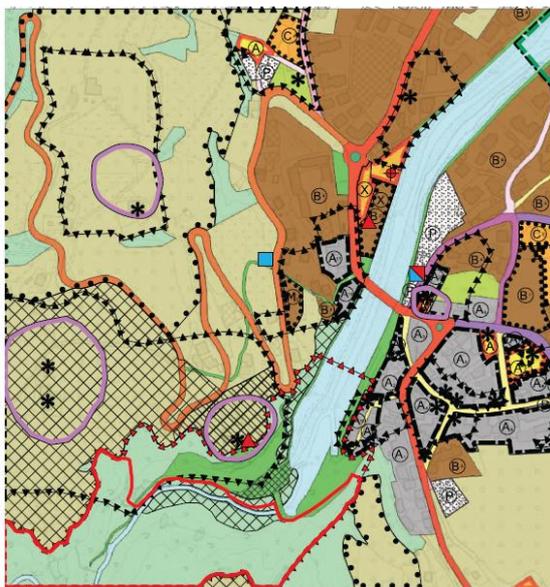
**Bauleitplan**

- ☉ Entnahmestelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung
- \* Gebäude unter Denkmalschutz
- Gebiet mit Denkmalschutz
- Ensembleschutz
- ☒ Trinkwasserschutzgebiet mit spezifischem Schutzplan - Zone II
- ☒ Trinkwasserschutzgebiet mit spezifischem Schutzplan - Zone III
- ☒ Durchführungsplan
- ☒ Wiedergewinnungsplan
- ⊙ Öffentlicher Parkplatz
- Radweg
- Fussweg
- Gemeindestraße Typ A
- Gemeindestraße Typ B
- Gemeindestraße Typ D
- Radweg
- Fussweg
- Verkehrsinsel
- Öffentlicher Parkplatz
- Ⓜ Wohnbauzone A10 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A12 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A13 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A14 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A18 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone B3 - Auffüllzone
- Ⓜ Wohnbauzone B4 - Auffüllzone
- Ⓜ Wohnbauzone C2 - Erweiterungszone
- Ⓜ Gewerbegebiet D1
- Ⓜ Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und öffentliche Dienstleistung
- Ⓜ Mischgebiet M2
- Ⓜ Zone für öffentliche Einrichtungen - Unterricht
- Landwirtschaftsgebiet

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM GEMEINDEBAULEITPLAN  
Umwidmung der G.p. 498/4 und B.p. 1594 C.C. Lana in Mischgebiet M2 „Zona Hangarten“  
PROPOSTA DI VARIAZIONE DEL PIANO URBANISTICO COMUNALE  
Trasformazione della p.f. 498/4 e della p.ed.1594 C.C. Lana in zona mista M2 "Zona Hangarten"

**Auszug Bauleitplan**

Estratto piano urbanistico comunale



Mischgebiet / Zona mista  
Durchführungsplan / Piano di attuazione  
Landwirtschaftsgebiet / Verde agricolo

1:5000

Planer:  
MoDus Architects – Arch. Matteo Scagnol  
Fallmerayerstr. 7 - 39042 BRIXEN  
0472/201581 - info@modusarchitects.com

Auftraggeber:  
Pohl Immobilien GmbH  
Resselstraße 2F 39100 Bozen  
MwSt-Nr.: 02 850 480 217

**Bauleitplan**

- ☉ Entnahmestelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung
- \* Gebäude unter Denkmalschutz
- Gebiet mit Denkmalschutz
- Ensembleschutz
- ☒ Trinkwasserschutzgebiet mit spezifischem Schutzplan - Zone II
- ☒ Trinkwasserschutzgebiet mit spezifischem Schutzplan - Zone III
- ☒ Durchführungsplan
- ☒ Wiedergewinnungsplan
- ⊙ Öffentlicher Parkplatz
- Radweg
- Fussweg
- Gemeindestraße Typ A
- Gemeindestraße Typ B
- Gemeindestraße Typ D
- Radweg
- Fussweg
- Verkehrsinsel
- Öffentlicher Parkplatz
- Ⓜ Wohnbauzone A10 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A12 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A13 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A14 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone A18 - Historischer Ortskern
- Ⓜ Wohnbauzone B3 - Auffüllzone
- Ⓜ Wohnbauzone B4 - Auffüllzone
- Ⓜ Wohnbauzone C2 - Erweiterungszone
- Ⓜ Gewerbegebiet D1
- Ⓜ Zone für öffentliche Einrichtungen - Verwaltung und öffentliche Dienstleistung
- Ⓜ Mischgebiet M2
- Ⓜ Zone für öffentliche Einrichtungen - Unterricht
- Landwirtschaftsgebiet

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM GEMEINDEBAULEITPLAN  
Umwidmung der G.p. 498/4 und B.p. 1594 C.C. Lana in Mischgebiet M2 „Zona Hangarten“  
PROPOSTA DI VARIAZIONE DEL PIANO URBANISTICO COMUNALE  
Trasformazione della p.f. 498/4 e della p.ed.1594 C.C. Lana in zona mista M2 "Zona Hangarten"



1:5000

### Legende

- Abgrenzungen von Landschaftsplänen**
- Gemeinden mit Landschaftsplan
  - Gemeinden mit Landschaftsplan

- Landschaftsschutzgebiete**
- Ensembleschutz
  - Landschaftsschutzgebiet
  - Landschaftliche Bannzone
  - Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung

- Natura 2000 - Gebiete**
- Natura 2000

- Naturdenkmäler**
- Naturdenkmal
  - ▲ Naturdenkmal

- Geschützte Landschaftselemente**
- Gewässer
  - Hecken und Baumgruppen
  - Wasserwaal
  - Kulturhistorischer Weg
  - Archäologisches Schutzgebiet
  - Auwald
  - Kastanienhain

- Bodenbedeckung**
- Landwirtschaftsgebiet
  - Wald
  - Gewässer
  - Baugebiete und Infrastrukturen

### Legenda

- Delimitazioni dei Piani Paesaggistici**
- comuni con piano paesaggistico
  - comuni con piano paesaggistico

- Zone di tutela paesaggistica**
- Tutela degli insiemi
  - Zona di tutela paesaggistica
  - Zona di rispetto paesaggistico
  - Autorizzazione paesaggistica da parte dell'amministrazione provinciale

- Natura 2000 - Siti**
- Natura 2000

- Monumenti naturali**
- Monumento naturale
  - ▲ Monumento naturale

- Elementi paesaggistici protetti**
- Acque
  - Siepi e gruppi di alberi
  - Sentiero della roggia
  - Percorso storico-culturale
  - Zona di tutela archeologica
  - Bosco ripariale
  - Castagneto

- Copertura del suolo**
- Zona di verde agricolo
  - Bosco
  - Acque
  - Insiediamenti ed infrastrutture

Planer:  
 MoDus Architects - Arch. Matteo Scagnol  
 Fallmerayerstr. 7 - 39042 BRIXEN  
 0472/201581 - info@modusarchitects.com

Auftraggeber:  
 Pohl Immobilien GmbH  
 Resselstraße 2F 39100 Bozen  
 MwSt-Nr.: 02 850 480 217

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUM GEMEINDEBAULEITPLAN  
 Umwidmung der G.p. 498/4 und B.p. 1594 C.C. Lana in Mischgebiet M2 „Zona Hangarten“  
 PROPOSTA DI VARIAZIONE DEL PIANO URBANISTICO COMUNALE  
 Trasformazione della p.f. 498/4 e della ped.1594 C.C. Lana in zona mista M2 "Zona Hangarten"



**BAUAMT – UFFICIO TECNICO**  
**privates Bauwesen – edilizia privata**

**Akt: 2022/526/0**

Sachbearbeiter: Geom. Egon Pöhl

Elektronisches Sonderdomizil

PEC-Mail: [matteo.scaqnol@archiworldpec.it](mailto:matteo.scaqnol@archiworldpec.it)

Pohl Immobilien GmbH  
Marc Stephan Jongen  
Philipp Jongen

z.K.  
Ensembleschutzbeauftragter Martin Laimer  
[laimer.martin@rolmail.net](mailto:laimer.martin@rolmail.net)

Bauleitplanabänderung - Umwidmung der Auffüllzone B4 (Bp. 1594 und Gp. 498/4, beide K.G. Lana) an der Ultnerstraße in Mischgebiet M2 bei gleichzeitiger Erweiterung und Neuabgrenzung des Mischgebietes und Vorsehung eines Durchführungsplanes – mit Raumordnungsvereinbarung. Zusätzliche Unterlagen.

Nach Einsichtnahme in das Gutachten des Ensembleschutzbeauftragten:

„Grundsätzlich ist die Erhaltung des zweigliedrigen Baukörpers der 1960er Jahre – wie vom Ensembleschutzplan vorgesehen – zu begrüßen. Da es sich um einen von der Talsohle aus sehr einsichtigen Standort handelt, ist die geplante Neuverbauung mit großer Umsicht anzugehen.

Anlässlich der Vorgespräche mit dem Planer / Bauträger im April und Mai d. J. wurde darauf hingewiesen, dass ein separater und vom heutigen Baubestand unabhängiger Baukörper angestrebt werden soll, weshalb eine Erweiterung der Baurechtsfläche sinnvoll ist;

Der neue Baukörper kann/ soll Stilelemente des Bestandsgebäudes aufnehmen und möglichst kompakt und strukturiert sein, dennoch aber eine zeitgemäße Architektursprache sprechen;

Es wurde weiters darauf hingewiesen, dass das neue Bauvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Bestandsgebäude und den angrenzenden Bauten stehen und sich gut in das sensible Umfeld zu Füßen von Schloss Braunsberg einfügen muss. Damit dies gewährleistet ist, ist notfalls eine Reduzierung der Baudichte von derzeit 2 auf 1,5 anzudenken.

Der bestehende Bebauungsvorschlag mit 5 Vollgeschossen steht dazu im Widerspruch, weshalb aus der Sicht des Ensembleschutzes maximal 4 Vollgeschosse vorzusehen sind, wobei das unterste Geschoss von der Talsohle aus nicht als solches wahrnehmbar sein sollte;

Um die Bauhöhe auf ein vertragliches Maß zu reduzieren, wäre notfalls auch ein niedriger und gegenüber dem Bestandsbau zurückspringender Verbindungsbau denkbar, der vom Tal aus kaum wahrnehmbar ist.“

Die Gemeindekommission Raum und Landschaft hat in der Sitzung vom 30.11.2022 ein positives Gutachten mit Auflagen ausgesprochen.

- Das Gutachten des Ensembleschutzbeauftragten wird von der Kommission zur Kenntnis genommen. In Abweichung zum Gutachten wird entschieden den Bebauungsindex im Ausmaß von 2,0m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> auf der gesamten Zone zu belassen. Es werden jedoch keine zusätzlichen Baurechte in Anwendung von Sonderbestimmungen, wie z.B. der Energiebonus, in dieser Zone akzeptiert.

- Die Höhe der geplanten Neubauten wird auf die absolute Höhenquote +356,57m beschränkt, welche nicht überschritten werden darf (auch nicht mit techn. Aufbauten, Attika oder Abdeckungen von Loggien).

Tel. Bauamt 0473/567760  
E-Mail: [info@gemeinde.lana.bz.it](mailto:info@gemeinde.lana.bz.it)  
zertifizierte E-Mail: [baumt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it](mailto:baumt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it)  
Steuer-Nr. 82007030214 • Mehrwertsteuer-Nr. 00194370219  
Raffelkassen Lana IBAN IT30C08115 58490 000301145207

tel. Ufficio Tecnico 0473/567760  
posta elettronica: [info@comune.lana.bz.it](mailto:info@comune.lana.bz.it)  
posta elettronica certificata: [baumt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it](mailto:baumt.ufficiotecnico@pec.lana.bz.it)  
cod. fisc.: 82007030214 • partita IVA 00194370219  
Cassa Raffelisen Lana IBAN IT30C08115 58490 000301145207



**BAUAMT – UFFICIO TECNICO**  
**privates Bauwesen – edilizia privata**

- die Bauleitplanänderung muss auch mittels offiziellem Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) erfolgen; die Quittung im PDF-Format (Abgabe ID) muss den Antragsunterlagen hinzugefügt werden;

Gemeindeausschuss

- Weiterleitung zur Beschlussfassung;

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder  
Bürgermeister  
- digital unterzeichnet -

## 6. Abschreibung von Teilen des Öffentlichen Gutes.

Berichterstatter: Horst Margesin

Nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht und den Lageplänen vom 19.05.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, woraus die Begründung der Abschreibung der Flächen ersichtlich ist;

daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Abschreibung die Voraussetzung für die Veräußerung der betroffenen Liegenschaften zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

aufgrund der nachstehenden Einzelabstimmungen beschließt der Gemeinderat:

1. mit 16 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Joachim Staffler, Verena Kraus, Franco Nietzsche und Marco Sandroni) bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern, (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler, Karl Spergser und Harald Stauder), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, beide vom 19.05.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Bestandteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut - Straßen - der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögengut zu übertragen:

**A) Fraktion Pawigl – Bereich Oberhöfe** gemäß Teilungsplan. Nr. 7020/2022 genehmigt am 29.11.2022:

K.G. Lana:

Gp. 2816/30 – 8 m<sup>2</sup>;

Gp. 2816/31 – 15 m<sup>2</sup>;

Gp. 2816/32 – 75 m<sup>2</sup>;

Gp. 2823/18 – 19 m<sup>2</sup>;

Gp. 2823/8 – 48 m<sup>2</sup>;

die Parzellen sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

2. mit 16 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen (Joachim Staffler, Verena Kraus, Franco Nietzsche und Marco Sandroni) bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern, (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler, Karl Spergser und Harald Stauder), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, vom 19.05.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Bestandteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögengut zu übertragen:

**B) Fraktion Völlan – Bereich St.-Magsalena-Weg**

gemäß Teilungsplan Nr. 2114/2023 genehmigt am 28.04.2023:

K.G. Völlan:

Gp. 1129 - Teilfläche 4m<sup>2</sup> (künftig Teil der Gp. 581/1);

Gp. 1129 - Teilfläche 2m<sup>2</sup> (künftig Teil der Bp. 62/1);

Gp. 1129/2 – 12 m<sup>2</sup>;  
Gp. 1100/2 – 84 m<sup>2</sup>;  
Gp. 1100/3 – 126 m<sup>2</sup>;

die Teilflächen/ die Parzellen sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

20 Anwesende – BM abwesend: 17 Ja (inkl. Sf und Marco Sandroni – 3 Enthaltungen (Dorf + FN) idem

3. mit 17 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Joachim Staffler, Verena Kraus und Franco Nietzsche) bei 20 anwesenden Ratsmitgliedern, (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder Dieter Oberkofler, Karl Spergser und Harald Stauder), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, vom 19.05.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Bestandteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögensgut zu übertragen:

### **C) Fraktion Völlan – Bereich Falger-Weg**

gemäß Teilungsplan Nr. 399/2023 genehmigt am 31.01.2023:

K.G. Völlan:

Gp. 1066/1 - Teilfläche 1m<sup>2</sup> (künftig Teil der Bp. 31);  
Gp. 1066/1 - Teilfläche 3m<sup>2</sup> (künftig Teil der Bp. 515);  
Gp. 1066/1 - Teilfläche 26m<sup>2</sup> (künftig Teil der Gp. 57/2);

die Teilflächen sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

4. den Gemeindeausschuss zur Durchführung der Veräußerung der vorgenannten Liegenschaften bzw. zur Ergreifung der entsprechenden Folgemaßnahmen zu ermächtigen;
5. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
6. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Ablauf der Veröffentlichungsfrist des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden.



## BAUAMT – UFFICIO TECNICO

## Vermögen – patrimonio

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes.

TECHNISCHER BERICHT

Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale.

RELAZIONE TECNICA

**Abschreibung "A":****Fraktion Pawigl – Bereich Oberhöfe**

Laut Teilungsplan Nr. 7020/2022 genehmigt am 29.11.2022 (K.G. Lana):

- Gp. 2816/30 – 8 m<sup>2</sup> - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2816/31 – 15 m<sup>2</sup> - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2816/32 – 75 m<sup>2</sup> - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2823/18 – 19 m<sup>2</sup> - öffentliches Gut - Straßen
- Gp. 2823/8 – 48 m<sup>2</sup> - öffentliches Gut - Straßen

**in Summe: 165 m<sup>2</sup>** (Flächen sind im beiliegenden Lageplan in grüner Farbe ersichtlich gemacht)

Vor ca. 15 Jahren wurde im Bereich der Oberhöfe in Pawigl die von der Landesstraße Richtung Vigljoch abzweigende Seitenstraße im Auftrag der Gemeinde Lana verbreitert. Zudem besteht zwischen den Wohngebäuden der Oberhöfe und der Landesstraße die Gp. 2823/8, welche das Endstück des ursprünglichen Pawiglerweges darstellte und aufgrund des Neubaus der heutigen Landesstraße nicht mehr öffentlich genutzt und somit benötigt wird.

Der von Geom. Gandolf Staffler ausgearbeitete Teilungsplan Nr. 7020/2022 unterteilt die Parzellen, damit in Folge die Kauf- bzw. Tauschverträge (im Gegenzug erhält die Gemeinde 237m<sup>2</sup> - die entsprechenden Flächen sind im beiliegenden Lageplan in oranger Farbe ersichtlich gemacht), zwecks Anpassung der Katastersituation an die effektiven Gegebenheiten bzw. Nutzungen, beurkundet werden können. Da es sich bei den oben aufgelisteten Parzellen um Flächen handelt, die von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt werden, kann die Abschreibung vom öffentlichen Gut ins veräußerbare Gut stattgegeben werden.

Im genehmigten Bauleitplan der Marktgemeinde Lana sind die Parzellen als Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des verbauten Ortskemes lt. L.G. 10/1991.

**Sdemanializzazione "A":****Frazione di Pavicolo - ambito masi di sopra**

Secondo tipo di fraz. n. 7020/2022 approvato il 29.11.2022 (C.C. Lana):

- p.f. 2816/30 - 8 m<sup>2</sup> - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2816/31 - 15 m<sup>2</sup> - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2816/32 - 75 m<sup>2</sup> - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2823/18 – 19 m<sup>2</sup> - bene demaniale – ramo strade
- p.f. 2823/8 – 48 m<sup>2</sup> - bene demaniale – ramo strade

**complessivamente: 165 m<sup>2</sup>** (aree nella planimetria allegata sono evidenziate in colore verde)

A Pavicolo, nell'ambito dei Masi di Sopra, circa 15 anni fa, la strada laterale che si dirama dalla strada principale in direzione Monte San Vigilio è stata ampliata per conto del Comune di Lana. Inoltre, tra gli edifici residenziali dei Masi di Sopra e la strada provinciale si trova la p.f. 2823/8, tratto finale della originale via che portava a Pavicolo e oramai non più utilizzata dal pubblico a causa della nuova costruzione dell'attuale strada provinciale.

Il tipo di frazionamento n. 7020/2022 redatto dal geom. Gandolf Staffler suddivide le particelle in modo che i contratti di compravendita e di permuta (in cambio, il comune riceve 237m<sup>2</sup> - le rispettive aree nella planimetria allegata sono evidenziate in colore arancione) possano essere rogati per adeguare la situazione catastale alle condizioni e agli usi effettivi.

Poiché le particelle sopra elencate sono aree non più utilizzate dal pubblico, è possibile concedere la sdemanializzazione da bene pubblico a bene disponibile.

Nel vigente Piano Urbanistico Comunale di Lana le particelle sono designate come verde agricolo e si trovano al di fuori del centro abitato secondo la L.P. 10/1991.

### Abschreibung "B":

#### **Fraktion Völlan – Bereich St.-Magdalena-Weg**

Laut Teilungsplan Nr. 2114/2023 genehmigt am  
28.04.2023 (K.G. Völlan):

- Gp. 1129 – Teilfl. 4 m<sup>2</sup> (künftig Teil der Gp. 581/1) – öff. Gut
  - Gp. 1129 – Teilfl. 2 m<sup>2</sup> (künftig Teil der Bp. 62/1) – öff. Gut
  - Gp. 1129/2 – 12 m<sup>2</sup> – öffentliches Gut
  - Gp. 1100/2 – 84 m<sup>2</sup> – öffentliches Gut
  - Gp. 1100/3 – 126 m<sup>2</sup> – öffentliches Gut
- in Summe: 228 m<sup>2</sup>** (Flächen sind im beiliegenden  
Lageplan in grüner Farbe ersichtlich gemacht)

Der St.-Magdalena-Weg befindet sich in der Ortschaft Völlan. Dieser Weg ist im Verzeichnis „ländliches Wegenetz“ unter Wege-Kodex Nr. 600540400 – „Magdalenaweg“ eingetragen. Im Bereich des geschlossenen Hofes LOCHMANN, welcher sich gegen Ende des St.-Magdalena-Weges befindet, wurde vor über 20 Jahren das bergseitige Straßenteilstück, identifizierbar als Gp. 1129, verbreitert. Zudem wird ein Teilstück der Gp. 1100 (früher Fußweg) aufgrund des vorgenannten Ausbaus der Gemeindestraße, nicht mehr öffentlich genutzt.

Der von Geom. Richard Passler ausgearbeitete Teilungsplan Nr. 2114/2023 unterteilt die Parzellen, damit in Folge die Kauf- bzw. Tauschverträge (im Gegenzug erhält die Gemeinde 41m<sup>2</sup> - die entsprechenden Flächen sind im beiliegenden Lageplan in oranger Farbe ersichtlich gemacht), zwecks Anpassung der Katastersituation an die effektiven Gegebenheiten bzw. Nutzungen, beurkundet werden können. Da es sich bei den oben aufgelisteten Parzellen um Flächen handelt, die von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt werden, kann die Abschreibung vom öffentlichen Gut ins veräußerbare Gut stattgegeben werden.

Im genehmigten Bauleitplan der Marktgemeinde Lana sind die Parzellen als Landwirtschaftsgebiet ausgewiesen und liegen außerhalb des verbauten Ortskernes lt. L.G. 10/1991.

### Sdemanializzazione "B":

#### **Frazione di Foiana – ambito via S.ta Maddalena**

Secondo tipo di fraz. n. 2114/2023 approvato il  
28.04.2023 (C.C. Foiana):

- p.f. 1129 - area parz. 4 m<sup>2</sup> (in futuro parte della p.f. 581/1) – bene demaniale
  - p.f. 1129 - area parz. 2 m<sup>2</sup> (in futuro parte della p.ed. 62/1) – bene demaniale
  - p.f. 1129/2 – 12 m<sup>2</sup> – bene demaniale
  - p.f. 1100/2 – 84 m<sup>2</sup> – bene demaniale
  - p.f. 1100/3 – 126 m<sup>2</sup> – bene demaniale
- complessivamente: 228 m<sup>2</sup>** (aree nella planimetria  
allegata sono evidenziate in colore verde)

La via S.ta Maddalena si trova nella località di Foiana. Questa via è inserita nell'elenco delle "strade rurali" con il codice strada 600540400 – "Magdalenaweg".

Nell'ambito del maso chiuso LOCHMANN, il quale si trova nella parte finale della via S.ta Maddalena, oltre 20 anni fa, il tratto di strada lato montagna, identificabile in parte come p.f. 1129, è stato ampliato. Inoltre, un tratto della p.f. 1100 (ex sentiero pedonale) non è più di uso pubblico a causa del suddetto ampliamento della strada comunale.

Il tipo di frazionamento n. 2114/2023 redatto dal geom. Richard Passler suddivide le particelle in modo che i contratti di compravendita e di permuta (in cambio, il comune riceve 41m<sup>2</sup> - le rispettive aree nella planimetria allegata sono evidenziate in colore arancione) possano essere rogati per adeguare la situazione catastale alle condizioni e agli usi effettivi.

Poiché le particelle sopra elencate sono aree non più utilizzate dal pubblico, è possibile concedere la sdemanializzazione da bene pubblico a bene disponibile.

Nel vigente Piano Urbanistico Comunale di Lana le particelle sono designate come verde agricolo e si trovano al di fuori del centro abitato secondo la L.P. 10/1991.

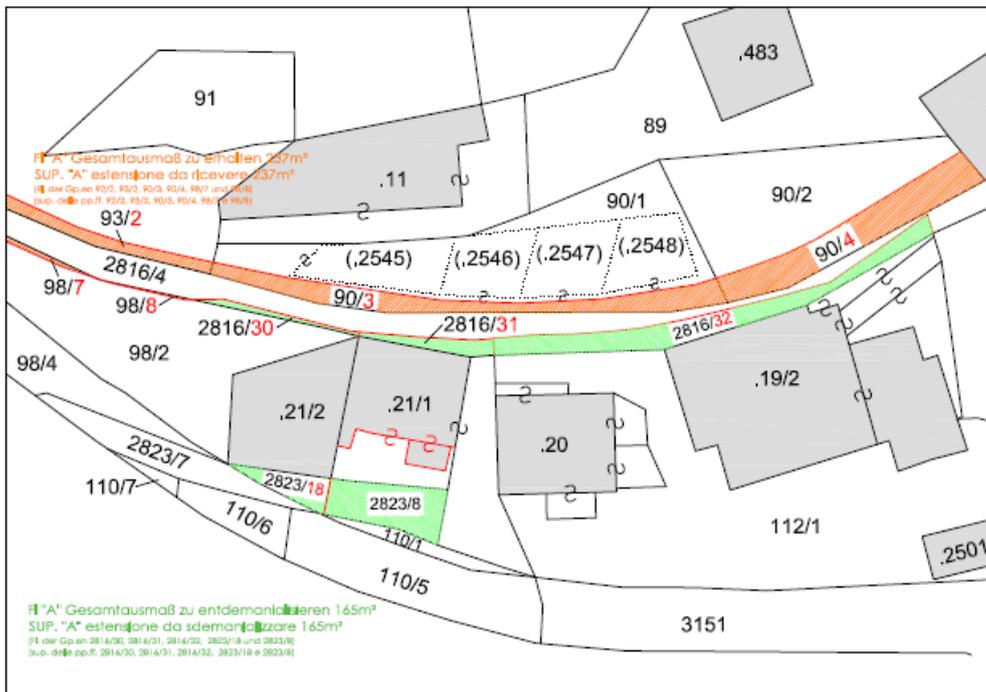
**MARKTGEMEINDE LANA**

Maria-Hilf-Straße 5 - 39011 Lana  
Autonome Provinz Bozen



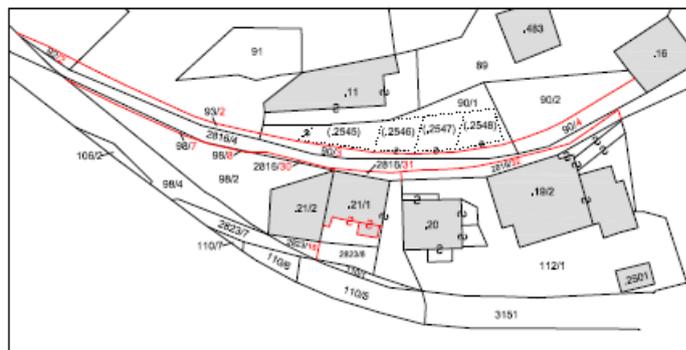
**COMUNE DI LANA**

via Madonna del Suffragio 5 - 39011 Lana  
Provincia Autonoma di Bolzano



It. TPL Nr. 7020/2022 genehmigt am 29.11.2022 - secondo tipo di fraz. n. 7020/2022 approvato il 29.11.2022

K.G. - C.C. LANA  
MAPPAUSZUG  
ESTRATTO DI MAPPA  
M=1:1000  
SC=1:1000



ABSCHREIBUNG "A": PAWIGL, BEREICH OBERHÖFE - PAVICOLO, AMBITO MASI DI SOPRA

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes  
Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale

- Fläche zu entdemanialisieren  
superficie da sdemanializzare
- Fläche zu erhalten  
superficie da ricevere

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico:  
Geom. Egon Pöhl  
digital unterschrieben



Lageplan/planimetria 1:500  
Lana, 19.05.2023

**MARKTGEMEINDE LANA**

Marla-Hilf-Straße 5 - 39011 Lana

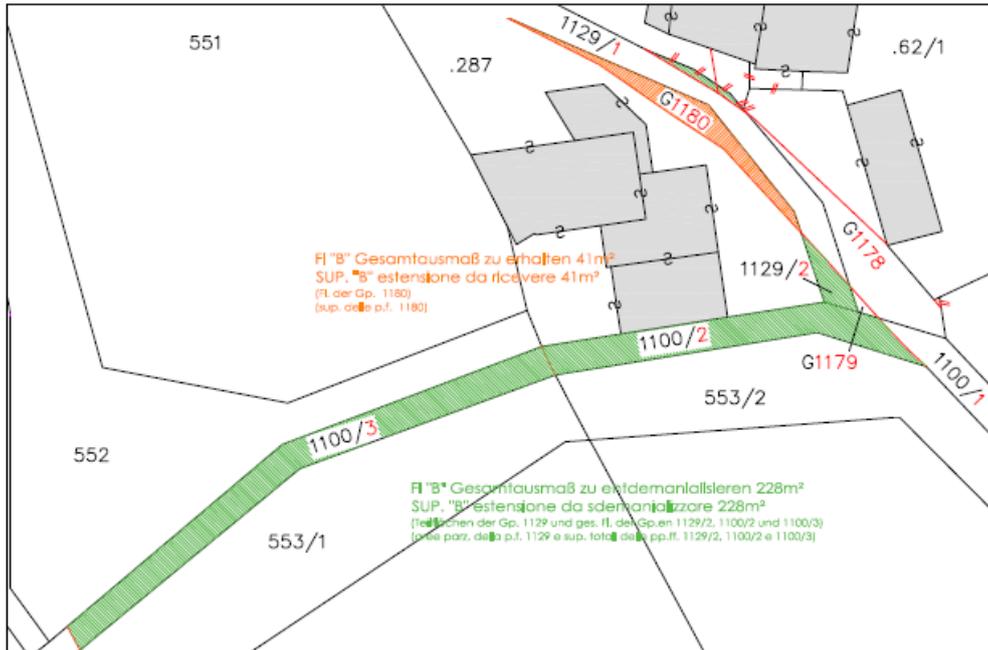
Autonome Provinz Bozen



**COMUNE DI LANA**

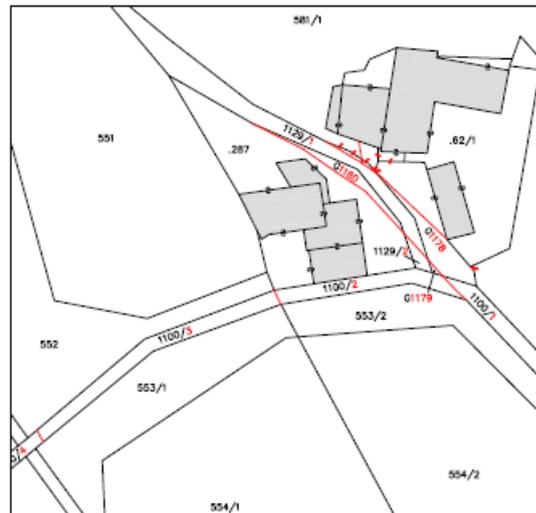
via Madonna del Suffragio 5 - 39011 Lana

Provincia Autonoma di Bolzano



Il. TPL Nr. 2114/2023 genehmigt am 28.04.2023  
secondo tipo di fraz. n. 2114/2023 approvato il 28.04.2023

K.G. VÖLLAN - C.C. FOIANA  
MAPPENAUZUG  
ESTRATTO DI MAPPA  
M=1:1000  
SC=1:1000



**ABSCHREIBUNG "B": VÖLLAN, BEREICH ST.-MAGDALENA-WEG - FOIANA, AMBITO VIA SANTA MADDALENA**

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes

Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale

	Fläche zu entdemanialisieren superficie da sdemanializzare		Fläche zu erhalten superficie da ricevere
---	---	---	--

Lageplan/planimetria 1:500  
Lana, 19.05.2023

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico:  
Geom. Egon Pöhl  
Praxis unterschieden-

**POEHL EGON**  
Praxis unterschieden-  
Seriale Certificato: 1681899  
Valido dal 11/08/2002 al 11/08/2025



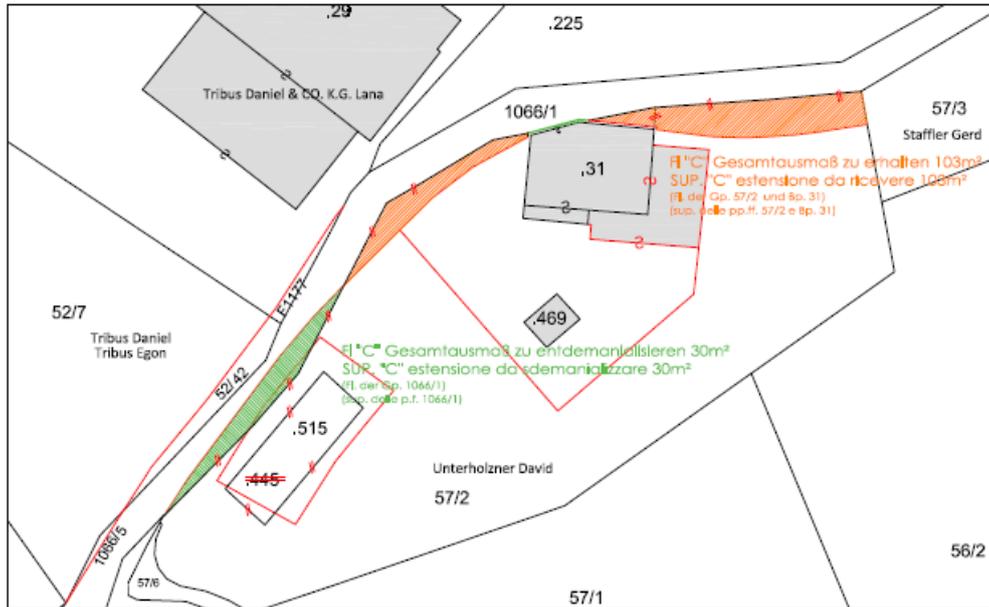
**MARKTGEMEINDE LANA**

Marla-Hilf-Straße 5 - 39011 Lana  
Autonome Provinz Bozen



**COMUNE DI LANA**

via Madonna del Suffragio 5 - 39011 Lana  
Provincia Autonoma di Bolzano



It. TPL Nr. 399/2023 genehmigt am 31.01.2023 - secondo tipo di fraz. n. 399/2023 approvato il 31.01.2023



K.G. VÖLLAN - C.C. FOIANA  
MAPPENAUZUG  
ESTRATTO DI MAPPA  
M=1:2000  
SC=1:2000

**ABSCHREIBUNG "C": VÖLLAN, BEREICH FALGER-WEG - FOIANA, AMBITO VIA FALGER**

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Domänengutes  
Approvazione dell'autorizzazione della sdemanializzazione di parti del bene demaniale

- Fläche zu entdemanialisieren  
superficie da sdemanializzare
- Fläche zu erhalten  
superficie da ricevere

Lageplan/planimetria 1:500  
Lana, 19.05.2023

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico:  
Geom. Martina Margesh  
digital unterschrieben  
MARTINA MARGESH  
Praxis 1/2023/05/14/0020  
Seriale Certificato: 1683438  
Valida dal 11/08/2023 al 11/08/2025  
InfoCertare Qualified Electronic Signature CA



## 7. Raumordnung - Gemeinderatsbeschluss Nr. 14/2023 - Widerruf und Neufassung.

Berichterstatter: GS

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus

Nach Einsichtnahme in den geltenden Bauleitplan der Gemeinde Lana, genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 1 vom 22.01.2009 und mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2597 vom 26.10.2009, mit dem Landschaftsplan harmonisiert mit Dekret des Landesrates Nr. 10430 vom 20.06.2019 und wiederbestätigt mit Ratsbeschluss Nr. 22 vom 24.10.2019;

festgestellt, dass der Art. 53 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 „Raum und Landschaft“ (LGRL) das Verfahren zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogramms und des Gemeindeplanes für Raum und Landschaft regelt;

festgestellt, dass der Art. 103 (Übergangsbestimmungen) Abs. 5 des LGRL bestimmt, dass bis zur Genehmigung des in Art. 51 des LGRL vorgesehenen Gemeindeentwicklungsprogramms (GProRL) die Landesregierung Anträge der Gemeinden für die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb des Siedlungsgebietes, die an bestehende Baugebiete angrenzen müssen, und von Infrastrukturen sowie die Änderung von Bauvorschriften für einzelne Zonen nach dem Verfahren laut Art. 54 Abs. 2 genehmigen kann;

zur Kenntnis genommen, dass die Ausweisung des Siedlungsgebietes gemäß Art. 17 des LGRL noch nicht erfolgt ist und gemäß Art. 103, Absatz 5, des genannten Gesetzes bis zur Genehmigung des Gemeindeentwicklungsprogrammes als Siedlungsgebiet die verbauten Ortskerne im Sinne des Art. 12 des L.G. Nr. 10 vom 15.04.1991 zu verstehen sind;

festgestellt, dass die Änderungen laut vorliegendem Planentwurf sich teilweise außerhalb des verbauten Ortskerns befinden;

festgestellt, dass im Sinne der Übergangsbestimmungen somit Art. 54 Abs. 2 des LGRL zur Anwendung kommt, welcher bestimmt: „Auf alle Änderungen zum GPlanRL, welche nicht unter die in Absatz 1 vorgesehenen fallen, wird das Verfahren laut Artikel 53 angewandt, der Entwurf wird jedoch vom Gemeindeausschuss beschlossen“ (nach Anhörung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft);

festgestellt, dass die grafischen und normativen Unterlagen zu den Änderungen vom zuständigen Techniker auch über das offizielle Portal für den Geodaten austausch der Pläne (Newplan-Portal) abgegeben werden müssen; die vom Portal ausgestellte Quittung (Abgabe ID), welche die rechtmäßige Hinterlegung der grafischen und normativen Unterlagen bescheinigt, muss in den Beschlüssen des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates angegeben werden;

festgestellt, dass der Gemeindeausschuss von Lana mit Beschluss Nr. 86 vom 05.05.2022 den Entwurf für die folgende Änderung zum Bauleitplan beschlossen hat:

Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet in Zone für öffentliche Einrichtungen - Unterricht (Erweiterung ZOLLSCHULE) bei gleichzeitiger Umwidmung von Landwirtschaftsgebiet in Mischgebiet mit Vorschrift eines Durchführungsplanes - mit Raumordnungsvereinbarung;

festgestellt, dass die Gemeindekommission für Raum und Landschaft in der Sitzung vom 27.04.2022 die Abänderung einstimmig positiv begutachtet hat, mit der Auflage, dass der erläuternde Bericht anzupassen ist (das neue File „20220428\_Allegato01\_Relazione Illustrativa-signed.pdf“ wurde in Hinsicht auf die Mindeststandards gemäß D.LH Nr. 17 vom 07.05.2020 ergänzt);

festgestellt, dass die Gemeinde mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 86 vom 05.05.2022 das Verfahren gemäß Art. 54, Absatz 2 des L.G. Nr. 9/2018 i.g.F. eingeleitet hat. Der Beschluss wurde für die Dauer von 30 Tagen, und zwar ab dem 25.08.2022, im Sekretariat der Gemeinde Lana für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung wurde vorher durch Anzeigen im Bürgernetz des Landes bekannt gegeben. Zudem wurde zum Zweck der Information und Beteiligung der Bevölkerung am 28.04.2022 um 11:00 Uhr ein der Öffentlichkeit

zugängliches Zoom-Meeting abgehalten (Art. 53, Absatz 2, des LGRL). - während dieser Veröffentlichungsfrist sind bei der Gemeinde keine Ein-wände eingegangen.

festgestellt, dass das Landesamt für Gemeinde-planung mit Schreiben vom 23.12.2022 die Gemeinde um Nachreichung von Unterlagen bzw. Stellungnahmen vor Begutachtung gegenständlicher Bauleitplanänderung in der Landes-kommission für Raum und Landschaft aufgefordert hat;

festgestellt, dass die Gemeinde Lana dieser Aufforderung am 11.01.2023 nachgekommen ist und neben den im Antwortschreiben formulierten Stellungnahmen noch nachfolgende Unterlagen übermittelt hat:

- 20230111\_weitere Unterlagen\_Programm zur Umsetzung/ulteriore documentazione attuazione (Pkt./p.to 1).pdf – prot. nr. 18582, 21.02.2023;
- 20230111\_weitere Unterlagen\_Nachweis Wohnraumbedarf/ulteriore documentazione comproa fabbisogno di abitazioni (Pkt./p.to 2).pdf – prot. nr. 18581, 21.02.2023;
- 20230111\_allegato11\_Classificazione acustica-signed – akustische Klassifizierung (Pkt./p.to 3).pdf – prot. nr. 18580, 21.02.2023;
- Pkt./p.to 6 – Rechtsgutachten/parere legale RA/avv. Dr./dott. Manfred Schullian (unterschrieben);
- 20230111\_allegato08\_Rapporto Ambientale/Umweltbericht-signed (Pkt./p.to 7).pdf – prot. Nr. 18583, 21.02.2023;

festgestellt, dass die Landeskommission für Raum und Landschaft in der Sitzung vom 19. Januar 2023 den Antrag überprüft und das entsprechende Gutachten erteilt hat;

weilers festgestellt, dass mit Ratsbeschluss Nr. 14 vom 28.03.2023 der gegenständliche Abänderungsantrag am Gemeindebauleitplan in Abweichung vom Gutachten der Landes-kommission für Raum und Landschaft vom 19.01.2023 genehmigt worden ist;

festgestellt, dass der genannte Ratsbeschluss mit der entsprechenden Dokumentation der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung übermittelt worden ist;

festgestellt, dass die Landesregierung bislang die gegenständliche Abänderung nicht behandelt hat;

weilers festgestellt, dass am 09.06.2023 das Landesgesetz Nr. 9 vom 01. Juni 2023 in Kraft getreten ist, welches unter anderem den Artikel 24, Absatz 3, des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018 (LGRL) ersetzt hat, wonach der verpflichtende Vorbehalt von mindestens 60 Prozent der auf der neu ausgewiesenen Fläche vorgesehenen Gesamtbaumasse des Mischgebietes für den geförderten Wohnbau, den öffentlichen und sozialen Wohnbau eingeschlossen, und/oder für Wohnungen mit Preisbindung unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 20 des nämlichen Gesetzes zur Anwendung kommt;

weilers festgehalten, dass nach Maßgabe von Artikel 32, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 9 vom 01. Juni 2023 *„Artikel 24 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, (...) nicht auf Bauzonen angewandt“* wird, *„deren Ausweisung zur Schaffung von Baurechten auf der Grundlage von Raumordnungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 20 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurde“*;

festgestellt, dass dank dieser Übergangsbestimmung geklärt ist, dass für Bauzonen, deren Ausweisung auf der Grundlage von Raumordnungsvereinbarungen vor Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 9 vom 01. Juni 2023 eingeleitet wurde, der Vorbehalt für geförderten Wohnbau nicht zur Anwendung kommt;

festgehalten, dass im Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft vom 19. Jänner 2023 eingewandt wird, dass im neuen Mischgebiet der geförderte Wohnbau vorzusehen sei, da *„die Abweichung vom geförderten Wohnbau, im Rahmen der Raumordnungsvereinbarung, (...) gesetzlich nicht verankert“* sei;

festgestellt, dass dieser Einwand aufgrund der zitierten Übergangsbestimmung von Artikel 32, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 9 vom 01. Juni 2023 hinfällig wird;

für zweckmäßig erachtet, den eigenen Ratsbeschluss Nr. 14 vom 28.03.2023 zu widerrufen und die gegenständliche Abänderung am Bauleitplan unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmung neuerlich zu beschließen;

daher für zweckmäßig erachtet, das Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft vom 19. Jänner 2023 nachfolgend vollinhaltlich wiederzugeben, wobei die entsprechenden Stellungnahmen der Gemeinde Lana, hervorgehoben in kursiver Schrift, direkt an den entsprechenden Stellen eingefügt werden:

*„Die Gemeinde beantragt die Erweiterung der Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht, Zollschule, um das Schulzentrum auszubauen, mit einer Fläche von ca. 4.800 m<sup>2</sup> sowie die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer Fläche von ca. 5.340 m<sup>2</sup>. Für die beantragten Maßnahmen ist eine*

Raumordnungsvereinbarung vorgesehen, gemäß Art. 20 des LG 9/2018. Zudem wird die Kennzeichnung des Durchführungsplanes für das neue Mischgebiet sowie für die angrenzende Wohnbauzone beantragt. Die Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan werden mit neuen Artikeln und Absätzen ergänzt. Für das Mischgebiet wird eine Dichte von 2,3 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> vorgesehen. Daraus resultiert ein verbaubares Volumen von ca. 12.280 m<sup>3</sup>. Die Zone mit Raumordnungsvereinbarung wird ohne geförderten Wohnbau beantragt. Die Raumordnungsvereinbarung und die Schätzung liegen vor.

Die Gemeinde hat die Bedarfsermittlung für die Ausweisung von neuen Wohnbauzonen durchgeführt und daraus resultiert, dass der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen besteht. Das neue Mischgebiet M1 liegt teilweise außerhalb des Siedlungsgebietes. Die Gemeinde hat hinsichtlich Bodenverbrauch außerhalb des Siedlungsgebietes den Nachweis gemäß Art. 17, Absatz 2 des LG 9/2018 geführt. Das Programm zur Umsetzung des Planes liegt vor. Die Ausweisungskriterien Art. 4 D.LH. 17/2020, Absatz 4 für das Mischgebiet sind großteils erfüllt.

Die akustische Klassifizierung wird für die Schulzone und das Mischgebiet mit akustischer Klasse II angeführt. Der Umweltvorbericht liegt vor und daraus resultiert, dass die Maßnahmen nicht der strategischen Umweltprüfung unterliegen. Die betroffenen Flächen sind im Eigentum von Privaten und liegen in der Gefahrenstufe H4 - H2, untersucht und nicht gefährdet.

Die Gutachten liegen vor. Das Amt für Gewässerschutz bewertet den Antrag positiv mit Auflagen. Das Amt für Landschaftsplanung erteilt folgendes Gutachten:

„Die vorgeschlagenen Standorte für die Erweiterung der Zollschule und für die Ausweisung einer Mischzone liegen in unmittelbarer Siedlungsnähe und verursachen keine Zersiedelung, sondern tragen eher zur Verdichtung des Ortsgebiets bei. Es sind auch keine landschaftliche Schutzzonen oder im Landschaftsplan eingetragene Objekte vom Vorhaben betroffen. Bedenken bleiben in Bezug auf die verbleibende Landwirtschaftsinsel inmitten der Wohngebiete, die in die Planung mit einbezogen werden sollten. Die urbanistische Planung hat generell die Aufgabe, die Gebiete aufgrund der Kriterien der Raumordnung und Landschaftsplanung zu untersuchen und daraus die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde zu definieren. Privatinteressen können dabei berücksichtigt werden, bilden aber wohl kaum die Entscheidungsgrundlage der Planung. Es wird auch angezweifelt, ob die Ausweisung der Mischzone, welche außerhalb des verbauten Ortskerns liegt, zum aktuellen Zeitpunkt durchführbar ist. Dies ist auf alle Fälle mit dem zuständigen Landesamt abzuklären. Soweit die Planung im Sinne der urbanistischen Bedenken nachgebessert wird, kann die vorliegende Bauleitplanänderung unter rein landschaftlichen Gesichtspunkten positiv begutachtet werden.“

Das Amt für nachhaltige Gewässernutzung bewertet den Antrag positiv unter Einhaltung der Schutzbestimmungen des Schutzplanes und der Vorschriften im Gutachten vom 21.06.2016.

Das Amt für Gemeindeplanung teilt primär mit, dass Raumordnungsvereinbarungen, Art. 20 des LG 9/2018, eine Ausnahme zur ordentlichen urbanistischen Planung darstellen. Deren Anwendung bedarf einer konkreten Begründung für das Vorliegen eines rechtfertigenden öffentlichen Interesses.

Der vorliegende Antrag wird aus fachlicher Sicht nur teilweise positiv bewertet.

*Stellungnahme:*

*Die Gemeinde Lana hat ihr Interesse am Erwerb der Gp. 2069/2 und Bp. 1279, beide K.G. Lana, im Rahmen einer Raumordnungsvereinbarung bekundet, da aufgrund des von einer Arbeitsgruppe erstellten Organisationskonzeptes mit pädagogischer Ausrichtung ein zusätzlicher Bedarf für die Erweiterung der angrenzenden Zollschule besteht. Gemäß Schulbaurichtlinien wurde die hierfür erforderliche Grundstücksfläche von insgesamt rund 12.500 m<sup>2</sup> ermittelt und dieser Bedarf kann durch gegenständliche Raumordnungsvereinbarung abgedeckt werden. Die Errichtung dieser wichtigen sekundären Infrastruktur ist von ausgesprochen großem öffentlichen Interesse, da dadurch sowohl die gegenwärtigen Raumprobleme gelöst, als auch die vorhersehbaren Zunahmen an Schülern/Schülerinnen berücksichtigt werden können. Gerade die Covid-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass ausreichende Platzverhältnisse in öffentlichen Strukturen und insbesondere in einer Schule unabdingbar sind.*

*Auch das Amt für Landschaftsplanung hat in seinem Gutachten bestätigt, dass die vorgeschlagenen Standorte für die Erweiterung der Zollschule und für die Ausweisung einer Mischzone in unmittelbarer Siedlungsnähe liegen und keine Zersiedelung verursachen, sondern zur Verdichtung des Ortsgebietes beitragen. Die verbleibende Landwirtschaftsinsel inmitten der Wohngebiete soll im Rahmen der Genehmigung des Gemeindeplans für Raum und Landschaft eine geeignete Widmung erfahren, wobei die Wirkung einer grundbücherlich einverleibten privatrechtlichen Bindung des Bauverbotes im Hinblick auf eine angemessene urbanistische Planung noch abzuklären ist. Die Ausweisung der Mischzone (teilweise) außerhalb des verbauten Ortskerns ist zudem aufgrund der bereits zitierten*

*Übergangsbestimmungen laut Artikel 103, Absatz 5 des LGRL zulässig, weshalb die diesbezüglichen Bedenken des Amtes für Landschaftsplanung nicht gerechtfertigt sind.*

Der Erweiterung der Schulzone wird, aufgrund der dargelegten Notwendigkeit, zugestimmt, wobei der Art. 21, Zone für öffentliche Einrichtungen – Unterricht an die Begriffsbestimmungen D.LH 24/2020 anzupassen ist.

Der Ausweisung des Mischgebietes wird zugestimmt sofern folgende Auflagen eingehalten und erfüllt werden:

- Der Bodenverbrauch außerhalb des Siedlungsgebietes, welcher nicht mit landwirtschaftlicher Tätigkeit verbunden ist, darf nur dann zugelassen werden, wenn er notwendig ist und es dazu keine wirtschaftlich und ökologisch vernünftigen Alternativen durch Wiederverwendung, Wiedergewinnung, Anpassung oder Verdichtung bestehender Siedlungen gibt, auch durch Enteignung von Liegenschaften, welche nicht gemäß den Entwicklungszielen der Gemeindeplanung genutzt werden. Die entsprechenden Maßnahmen müssen mit spezifischem Bezug auf das Bestehen dieser Bedingungen begründet werden. Der Nachweis der Notwendigkeit gemäß Art. 17, Absatz 2 des LG 9/2018 ist eingehender zu begründen. Die dies-bezüglich übermittelte Unterlage ist nicht ausreichend.

*Stellungnahme:*

*Der Gemeinderat macht sich diesbezüglich den im Vorfeld an das Landesamt für Gemeindeplanung übermittelten „schriftlichen Nachweis hinsichtlich Bodenverbrauch außerhalb des Siedlungsgebietes (Mischgebiet)“ zu eigen.*

*Dem kann noch hinzugefügt werden:*

- Alle im Art. 4 des D.LH. Nr. 31 vom 22.11.2018 (Anwendungsrichtlinien zur Einschränkung des Bodenverbrauchs) aufgezählten Kriterien werden für das gesamte Mischgebiet erfüllt bzw. sind in der Umsetzung möglich.

- Die derzeitig außerhalb des Siedlungsgebietes liegende Teilfläche des Mischgebietes erfüllt die Voraussetzungen lt. Art. 5 des D.LH. 31 vom 22.11.2018 um künftig innerhalb des Siedlungsgebietes zu liegen.

- Das gesamte Mischgebiet eignet sich, da es sich nicht in einer Fläche mit Einschränkungen wie Bauverbot, Gewässerschutzzonen, Trinkwasserschutzzonen, landschaftlich geschützte Gebiete, Zonen mit hoher Naturgefahr, forstlich hydrogeologisch vinkulierte Flächen, Überschwemmungsgebiete, Gebiete im Gefahrenbereich, Friedhofsbannegebiete und Ähnlichem befindet.

- Im neuen Mischgebiet ist der geförderte Wohnbau vorzusehen. Die Abweichung vom geförderten Wohnbau, lt. geltender Bestimmung, Art. 20 LG 9/2018, ist nicht zulässig. Im Art. 20, Absatz 1 des LG 9/2018 ist explizit erwähnt, dass die Gemeinde „im Rahmen der von diesem Gesetz vorgegebenen Bestimmungen“ Raumordnungsvereinbarungen abschließen kann. Die Abweichung vom geförderten Wohnbau, im Rahmen der Raumordnungsvereinbarung, ist gesetzlich nicht verankert.

*Stellungnahme:*

*Nach Maßgabe der Übergangsbestimmung laut Artikel 32, Absatz 2, des Landesgesetzes Nr. 9 vom 01. Juni 2023, ist nun auch gesetzlich verankert, dass für Bauzonen, deren Ausweisung auf der Grundlage von Raumordnungsvereinbarungen vor Inkrafttreten des Landesgesetzes Nr. 9 vom 01. Juni 2023 eingeleitet wurde, der Vorbehalt für geförderten Wohnbau nicht zur Anwendung kommt.*

- Der Bedarfsnachweis an geförderten Wohnbau anhand der in der Gemeinde vorliegenden Anträge.

*Stellungnahme:*

*Nachdem laut den vorhergehenden Ausführungen in gegenständlichem Mischgebiet kein geförderter Wohnbau zur Anwendung kommen muss, muss auch kein entsprechender Bedarfsnachweis erbracht werden.*

Nichtsdestotrotz wird hervorgehoben, dass die Gemeinde Lana Ende 2022 den Baugrund für 45 geförderte Wohnungen der Erweiterungszone „C4 – Ausserdorferweg“ in Lana an die Einzelgestuchssteller ins Eigentum übertragen hat. Demnächst wird der Baugrund für weitere 10 geförderte Wohnungen der Erweiterungszone „C6 – Kirchhof“ in der Fraktion Völlan an die Einzelgestuchssteller ins Eigentum übertragen. Daraus resultiert, dass gegenwärtig keine unausgeschöpfte Rangordnung und demzufolge keine weiteren Anträge aufliegen.

- Die Raumordnungsvereinbarung und das Schätzgutachten, auch bezüglich der Übernahme der Privatpartei der Abbruch- und Entsorgungskosten der Bp. 1279 K.G. Lana, sind dementsprechend zu überarbeiten.

*Stellungnahme:*

Das Landesenteignungsgesetz für gemeinnützige Zwecke Nr. 10/1991, welches die Bestimmungen zur Wertermittlung von Liegenschaften, welche an öffentliche Körperschaften übertragen werden, enthält,

besagt laut Art. 8 (Entschädigung für die Enteignung von verbauten Flächen), dass der Wert von Flächen auf denen sich Gebäude befinden, dem Verkehrswert entspricht. Diesem Artikel ist nicht zu entnehmen, dass etwaige Abbruchkosten in Abzug zu bringen wären. Zudem werden Immobilien vertraglich stets in dem Zustand wie sie „liegen und stehen“ übertragen.

Trotz all dem hat sich die private Vertragspartei bereit erklärt, die Abbruch- und Entsorgungskosten hinsichtlich der Bp. 1279 K.G. Lana zu übernehmen.

- Der Abschluss der Raumordnungsvereinbarung ist in Hinblick auf den urbanistischen Mehrwert laut Art. 20, Absatz 5 des LG 9/2018 zu begründen.

*Stellungnahme:*

*Der urbanistische Mehrwert der gegenständlichen Raumordnungsvereinbarung liegt darin, dass die Gemeinde dadurch den Erweiterungsbedarf der Zollschule abzudecken vermag, während das neu auszuweisende Mischgebiet zur Verdichtung des Ortsgebietes beiträgt und überdies lediglich die Errichtung von Wohnungen für Ansässige erlaubt, wofür entsprechender Bedarf besteht und nachgewiesen wurde. Außerdem wird darauf verwiesen, dass das neue Mischgebiet einem Planungswettbewerb lt. Art. 18, L.G. Nr. 16/2015, unterzogen werden soll. Ebenso wird das künftige Schulzentrum einem Planungswettbewerb unterzogen. Diese Planungswettbewerbe verfolgen eindeutig das Ziel des urbanistischen Mehrwertes.*

- Grundsätzlich sind primär die bereits gewidmeten Flächen zu bebauen, bevor neuer Bodenverbrauch stattfindet. Es ist darzulegen, ob in der Gemeinde bereits gewidmete unbebaute Mischgebiete für den geförderten Wohnbau bestehen.

*Stellungnahme:*

*Erneut wird darauf verwiesen, dass in gegenständlichem Mischgebiet kein geförderter Wohnbau zur Anwendung kommen muss.*

*Zudem wird darauf verwiesen, dass aus einer vor Kurzem publizierten statistischen Erhebung hervorgeht, dass sich die Gemeinde Lana hinsichtlich kaum oder gar ungenutzter Wohnungen im Vergleich mit den restlichen 115 Gemeinden Südtirols im letzten Viertel befindet, was wiederum belegt, dass der Wohnraumbedarf der Mittelpunktgemeinde Lana gegeben ist.*

Weiters sind noch grafische und normative Korrekturen vorzunehmen:

*Stellungnahme:*

*Die technische Dokumentation wurde von Arch. Andrea Saccani hinsichtlich der nachfolgend aufgelisteten Korrekturen, in Abstimmung mit dem Amt für Gemeindeplanung, abgeändert.*

- Die bestehende Wohnbauzone im Bereich der Gp. 2109/3 K.G. Lana ist als Mischgebiet im Bauleitplan vorzusehen und nicht als Wohnbauzone B4 zu kennzeichnen, da für diesen Bereich dieselbe Dichte beantragt wird wie im neuen Mischgebiet sowie der Durchführungsplan über diese Fläche ausgedehnt wird. Demzufolge ist auch die beantragte Ergänzung im Art. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan, Wohnbauzone B, zu streichen.

- Bei der Schulzone ist die Kennzeichnung mit X zu eliminieren und nur beim Mischgebiet im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen.

- Der beantragte Art. 9/ter der Durchführungsbestimmungen ist in Abstimmung mit dem Amt für Gemeindeplanung zu überarbeiten.

- Der beantragte Artikel 9/bis, Raumordnungsvereinbarungen, ist als Art. 11/bis umzubenennen.

Überdies sind die Vorschriften in den Gutachten der Fachämter in der weiteren Planung einzuhalten und die verbleibende Landwirtschaftsinsel ist zeitnah zu beplanen. Die Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten und zu ergänzen und dem Ratsbeschluss beizulegen. Die Landeskommission diskutiert den Sachverhalt eingehend und es wird unterstrichen, dass Raumordnungsvereinbarungen eine Ausnahme in der Raumplanung bilden. Die Maßnahme der Erweiterung der Schulzone ist nachvollziehbar und wird unterstützt. Bedenken gibt es zur Ausweisung des Mischgebietes in der Anwendung der Raumordnungsvereinbarung. Der Bürgermeister unterstreicht die Notwendigkeit dieser Ausweisungen. Die Landeskommission befürwortet mehrheitlich die beantragten Änderungen unter Einhaltung der angeführten Auflagen des Amtes für Gemeindeplanung. Die Unterlagen sind schlüssig auszuarbeiten.“

nach Einsichtnahme in den nachfolgenden Antrag um Abänderung des Gemeindebauleitplanes, ausgearbeitet von Dr. Arch. Andrea Saccani, welcher teilweise laut Vorgaben der Landekommission für Raum und Landschaft abgeändert bzw. ergänzt worden ist und sich wie folgt zusammensetzt:

- 20220408\_Allegato01\_Relazione Illustrativa-signed.pdf – Prot. Nr. 27157, 02.05.2022  
(SHA256:B99i3KPCWVXp282KpDLX3JMx35ffECsf1655WdpDM1Q=)

- 20220408\_Allegato02\_Stato di Fatto-signed.pdf – Prot. Nr. 24492, 11.04.2022  
(SHA256:CR3FeTy+9w0z0/GL4akChmTiK/GBPCk8ntVOHdykSas=)
- 20230220\_Allegato04\_PUC\_Stato Finale-signed-signed.pdf – Prot. Nr. 18466, 21.02.2023  
(SHA256:OkM57gjiwQqLoSwYiXps6jwmV5NLuz95gFFNayiC1aQs=)
- 20230220\_Allegato 05\_NTA-signed-signed.pdf – Prot. Nr. 18464, 21.02.02023  
(SHA256:zJRi0sV68xMto+6q0ynbtXTCakmig6iFyZmbRyRi9Tc=)
- 20220408\_Allegato06\_Doc Fotografica-signed – Prot. Nr. 24490, 11.04.2022  
(SHA256:f3h4o/+VZHGD4xxp1Smp1D3o9sb9kVVQE4UPrVLrehs=)
- 20230111\_Allegato08\_Rapporto Ambientale-signed (Pkt. 7).pdf – Prot. Nr. 18583, 21.02.2023  
(SHA256:k4/k+S5kzXE5W9QeQ55r1NnPBERiyxyrThoUv91wX24=)
- 20220408\_Allegato09\_Convenzioni-signed.pdf – Prot. Nr. 24496, 11.04.2022  
(SHA256:21n5+cR4G6RSbIXVSI/0l+kKNt3Pnxsbj/UNi0sr12w=)
- 20230111\_Allegato11\_Classificazione acustica-signed (Pkt. 3).pdf – Prot. Nr. 18580, 21.02.2023  
(SHA256:qBZifqn5tVZzhRYvSa2yg52ZpfGNllya5yY3bpzri90Y=)
- 20220408\_Allegato11\_Elenco proprietari-signed.pdf – Prot. Nr. 24498, 11.04.2022  
(SHA256:nllUBmigcZ1nYvVkay/Z5WulHavqgzN+vVQ2SKHc/94=)
- 20220408\_Allegato12\_Documentazione Geologica-signed.pdf – Prot. Nr. 24499, 11.04.2022  
(SHA256:YMs+aOuxudXFfYNk10rEtRpfPvEI0tBSwe8mgmTb91E=)
- Delivery\_report-5907.pdf – Prot. Nr. 18465, 21.02.2023  
(SHA256:TmrFqlc0oSM/Jalc8Q4Gv3BBICu1Zslk1QKUxOVSJvA=)
- 20230111\_weitere Unterlagen\_Programm zur Umsetzung (Pkt. 1).pdf – Prot. Nr. 18582, 21.02.2023  
(SHA256:05PHZ8jGO3Y4k4EnSxiiqV9Xi4UfW9ppy/Ni4D2T5RA=)
- 20230111\_weitere Unterlagen\_Nachweis Wohnraumbedarf (Pkt. 2).pdf – Prot. Nr. 18581, 21.02.2023  
(SHA256:51uW4YrlmmVnVb5y9By3QNlmx8buObjH5F7NywA+v1Y=)

festgestellt, dass die vom Newplan-Portal benötigten Dateien bzgl. der technischen Plan-unterlagen, hochgeladen vom vorab erwähnten Techniker, mit Abgabe ID 5097 am 20.02.2023 validiert wurden; festgestellt, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes laut Umweltbericht weder der strategischen Umweltprüfung (SUP), noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des Landesgesetzes Nr. 9/2018 unterliegt;

festgestellt, dass die Änderung im öffentlichen Interesse ist, zumal dadurch das vom Schulverteilungsplan vorgesehene Schulzentrum (Schulsprengel Lana I) im Bereich der heutigen Zollschule realisiert werden kann, welches sowohl Grund- als auch Mittelschule umfassen wird und damit die derzeitigen Raumprobleme gelöst und ein Puffer geschaffen werden kann, um für den vorhersehbaren Zuwachs an Schülerinnen/Schülern gewappnet zu sein;

für notwendig, zweckmäßig und gerechtfertigt erachtet, die vorgenannte Abänderung des Gemeindebauleitplanes, in Abweichung zum Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft, aus den Gründen, welche aus dem Antrag selbst, aus den auf Anfrage des Landesamtes übermittelten zusätzlichen Unterlagen sowie aus den im vorliegenden Beschluss abgegebenen Stellungnahmen zum Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft ersichtlich sind und auf welche daher ausdrücklich verwiesen wird, zu genehmigen;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 („Raum und Landschaft“);

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 17 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen (Franco Nietzsche, Marco Sandroni) und 2 Gegenstimmen (Joachim Staffler, Verena Kraus) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern, (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schwenbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler und Karl Spergser), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. den eigenen Gemeinderatsbeschluss Nr. 14 vom 28.03.2023 zu widerrufen;
2. aus den eingangs erwähnten Gründen gegenständlichen Abänderungsantrag am Gemeindebauleitplan auf der Grundlage der eingangs erwähnten abgeänderten und ergänzten technischen Dokumentation in Abweichung vom Gutachten der Landeskommission für Raum und Landschaft, wie dazu in den Prämissen beschrieben, zu genehmigen;
3. festzuhalten, dass die vorliegende Abänderung des Gemeindebauleitplanes weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht gemäß Art. 60, Absatz 6, des Landesges. Nr. 9 vom 10.07.2018 unterliegt;

4. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gegenständlicher Antrag keine Änderung des G.A.K. bewirkt und somit die bestehende Akustikklasse II, sowohl im Bereich der Erweiterung der Zollschule als auch im Bereich der neu auszuweisenden Mischzone M1, laut geltendem G.A.K. beibehalten wird;
5. ausdrücklich zu beurkunden, dass der Bürgermeister den Ratsbeschluss samt Unterlagen unverzüglich der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung übermittelt (Art. 53, Abs. 7 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 10.07.2018, i.g.F);
6. festzuhalten, dass innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Dokumentation die Landes-regierung einen abschließenden Beschluss fasst;
7. festzuhalten, dass der Beschluss der Landesregierung im Südtiroler Bürgernetz und im Amtsblatt der Region veröffentlicht wird und am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt;
8. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
9. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

## 8. **Beschlussantrag der „Süd-Tiroler Freiheit“ betreffend: Gratis Schwimmen für Jugendliche.**

Berichtersteller: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder;
- Verena Kraus;
- Gabriele Agosti.

*Aufgrund von Hinweisen bezüglich der Umsetzbarkeit des Beschlussantrages einigt sich die Ratsversammlung auf den nachstehenden abgeänderten Wortlaut des beschließenden Teiles desselben und genehmigt einstimmig den nachstehenden Beschlussentwurf.*

Vorausgeschickt:

Das Schwimmbad Lana ist eine Infrastruktur, die vorwiegend durch die Gemeinde Lana finanziert wird.

Die Gemeinde Lana möchte ihre Attraktivität als familienfreundliche Gemeinde steigern und hat deshalb zu Jahresbeginn 2023 das Audit FamilyPlus gestartet.

Es sollte im Ansinnen der Gemeinde sein, dass das Schwimmbad vorwiegend von der Lananer Bevölkerung genutzt wird.

Eine gratis Nutzung des Schwimmbades für in Lana ansässige Jugendliche würde Lananer Familien entlasten.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit 21 Ja-Stimmen bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Jessica Schvienbacher; Deborah Ladurner, Norbert Schöpf, Roland Stauder, Dieter Oberkofler und Karl Spergser), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1. der Gemeinderat beauftragt den Gemeindeausschuss damit, bei der nächsten Neuausschreibung des Pachtvertrages für das Schwimmbad Lana dem künftigen Pächter nahezu legen, für Jugendliche unter 16 Jahren, die in Lana ansässig sind, eine Lösung für eine kostengünstige Nutzung des Schwimmbades zu finden;
2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

9. **Beantwortung der Anfrage der „Dorfliste - Lista Civica Lana“ betreffend: Verkehrs- und Parkplatzsituation im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Seilbahn Vigiljoch.**



An die Marktgemeinde Lana  
z. H. des /der (falls mehrere) zuständigen Gemeindereferenten  
Maria-Hilf-Str. 5  
39011 Lana

Lana, am 27. Mai 2023

**Anfrage: Verkehrs- und Parkplatzsituation im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Seilbahn Vigiljoch**

**Vorausgeschickt, dass**

- durch die Erneuerung der Seilbahn auf das Vigiljoch deren Kapazität erheblich erhöht wird;
- dadurch noch größere Menschenmengen auf das Vigiljoch gelangen werden;
- auch ein verstärktes Aufkommen von Radverkehr am Vigiljoch zu erwarten ist;
- die Parkplatzsituation in Oberlana im näheren Umkreis der Talstation bereits vor dem Ausbau der Seilbahn kritisch war.

**Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche\* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:**

1. Würde in Hinblick auf die mit dem privaten motorisierten Fahrzeug anreisenden Seilbahnbenutzer zwischen der Seilbahnbetreibergesellschaft und der Gemeinde Lana über die Parkplatzsituation beraten? Wenn ja, zu welcher Lösung bzw. welchen Lösungen ist man gekommen?
2. Wo konkret sollen die Seilbahnbenutzer parken?
3. Wie gedenkt die Gemeinde Lana dem schon vor Ausbau der Seilbahn vorhandenen Problem der steigenden Anzahl von Radsportlern auf den Wanderwegen zu begegnen, wenn sich im Zuge der gestiegenen Transportkapazität der Seilbahn auch die Anzahl der Radsportler erhöhen wird?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler

Lana, 12.06.2023



Dorfliste Lana  
Verena Kraus  
Villenerweg 8  
39011 Lana

[v.kraus@rolmail.net](mailto:v.kraus@rolmail.net)

**Antwort auf Anfrage: Verkehrs- und Parkplatzsituation im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Seilbahn Vigiljoch vom 27.05.2023**

Sehr geehrte Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana,  
sehr geehrte Frau Kraus, sehr geehrter Herr Oberkofler, sehr geehrter Herr Staffler,

Bezugnehmend auf Ihrer Anfrage vom 27.05.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Ja, die Seilbahngesellschaft ist derzeit im Gespräch mit mehreren Grundeigentümern, um Parkraum zu erhalten bzw. zu schaffen. Bereits in der Vergangenheit hat es einen regelmäßigen Austausch mit der Seilbahngesellschaft zum Thema Parkraum gegeben.

Die Seilbahngesellschaft wird bei zukünftigen Kommunikationen noch einmal verstärkt auf den Parkplatz beim ehemaligen Reitplatz hinweisen, was sie aber auch bereits vor dem Neubau gemacht hat. Eine weitere Aktion wird sein, dass Seilbahnfahrer, welche mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, ein reduziertes Ticket erwerben können.

1. Die Gemeindeverwaltung vertritt die Meinung, dass die sehr gute Möglichkeiten die Seilbahn mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen (Bus im 15-Minuten-Takt nach Meran) noch einmal verstärkt beworben werden sollte.

Wir sind nicht befugt die Namen der privaten Parkplatzanbieter zu nennen.

2. Räder wurden und werden nur zwischen 8 und 10 Uhr mit der Seilbahn mitgenommen. Der 34er Weg darf von Radfahrern nur zum Hochfahren genutzt werden. Fürs Hinunterfahren wird auf den Forstweg verwiesen. Dies sind die Gründe, warum die Radfahrer bisher und voraussichtlich auch nicht in Zukunft ein Problem darstellen werden.

Mit freundlichen Grüßen,  
Bürgermeister  
Harald Stauder  
Digital signiert



## 10. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus;
- Harald Stauder;
- Helmut Taber;
- Marco Sandroni;
- Franco Nietzsche;
- Stefan Taber;
- Jürgen Zöggeler;
- Gabriele Agosti;
- Ulrike Laimer;
- Valentina Andreis;
- Martin Christian Nock;
- Peter Gruber;
- Ernst Winkler.

*Die Sitzung endet um 20:10 Uhr.*

*Gelesen, bestätigt und unterfertigt:*

DER BÜRGERMEISTER

**Harald Stauder**

*(digital signiertes Dokument)*

DER GENERALSEKRETÄR

**Josef Grünfelder**

*(digital signiertes Dokument)*